



PRÜFBERICHT

Projekt „Naturgasanlage“ des Abwasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd

VORBEMERKUNGEN

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - Landesrechnungshof
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-24122/2021-302

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	5
1. ÜBERSICHT	7
2. PRÜFAUFTRAG	9
2.1 Prüfauftrag des Landtages Steiermark.....	9
2.2	9
2.3	9
3. AUSGANGSLAGE	10
3.1	11
4. PROJEKT NATURGASANLAGE ALLGEMEIN	12
4.1	12
4.2 Erforderliche Genehmigungen	12
4.2.1 Genehmigungspflicht gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung.....	12
4.2.2 Genehmigungspflicht gemäß Wasserrechtsgesetz 1959	12
4.2.3 Abfallrechtliche Genehmigungen	13
4.3	14
4.4	14
4.5 Errichtung und Folgen einer technisch problematischen Inbetriebnahme.....	14
4.6	15
4.7 Zusammenhang mit der LE GAS GmbH in Leoben.....	15
4.8 Förderungen	16
4.8.1 Förderung an den AWV	16
4.8.2 Förderungen an die NGS Naturgas GmbH.....	16
4.8.3	16
5. NGS NATURGAS GMBH	17
5.1 Grundlagen.....	17
5.1.1 Unternehmensgegenstand.....	17
5.1.2 Eigentumsverhältnisse	17
5.1.3 Organe	19
5.1.3.1 Generalversammlung	19
5.1.3.2 Geschäftsführung NGS Naturgas GmbH	20
5.2 Chronologie betreffend die abfallrechtliche Genehmigung des Projektes sowie Projektbeschreibung NGS Naturgas GmbH	22
5.2.1 Gutachten der Technischen Universität Wien	24
5.2.2 Geplante Maßnahmen zur Wiederinbetriebnahme.....	25
5.3 Finanzielle Gebarung der NGS Naturgas GmbH.....	26
5.3.1 Bilanz	26
5.3.1.1 Vermögen	26
5.3.1.2 Kapital.....	27
5.3.1.3	30
5.3.1.4	30
5.3.2 Gewinn- und Verlustrechnung	31
5.3.2.1 Betriebsleistung	33
5.3.2.2 Betriebsergebnis.....	33
5.3.2.3	34
5.3.2.4 Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust.....	35
5.3.2.5 Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung	35
5.3.3 Förderungen	36
5.4	36

5.5	Erfüllung der Lieferverträge durch die NGS Naturgas GmbH	37
5.5.1	Biogas- bzw. Biomethangasbezugsvertrag	37
5.5.2	Vertragserfüllung durch die NGS Naturgas GmbH.....	37
5.6	Sonstiges.....	38
5.6.1	38
5.6.2	Geschäftsbeziehungen mit der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH	38
5.7	38
6.	39
7.	ABTEILUNG 7 GEMEINDEN, WAHLEN UND LÄNDLICHER WEGBAU	40
7.1	Zuständigkeit und Aufgaben der Abteilung.....	40
7.2	Tätigkeiten der A7 im Zusammenhang mit dem AWV	41
7.3	Tätigkeiten der A7 im Zusammenhang mit der NGS Naturgas GmbH.....	43
8.	ABTEILUNG 13 UMWELT UND RAUMORDNUNG	44
8.1	Zuständigkeit und Aufgaben der Abteilung.....	44
8.2	Anlagengenehmigung und Umweltverträglichkeitsprüfung	45
8.3	Zusammenhang mit der LE GAS GmbH	46
8.4	Prüfung des AWV durch die A13.....	47
8.5	Überprüfung der abfallrechtlich genehmigten Biogasanlage	48
8.6	Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWV und Folgenutzung der Anlage	50
9.	ABTEILUNG 14 WASSERWIRTSCHAFT, RESSOURCEN UND NACHHALTIGKEIT – FÖRDERUNGEN	52
9.1	Ablauf der Förderung	52
9.2	Förderungsrichtlinie und Durchführungsbestimmungen	53
9.2.1	Umsetzung Förderungsrichtlinie und Durchführungsbestimmungen	54
9.2.2	Trennung Planung und Bauaufsicht	57
9.3	Förderungsansuchen an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH.....	59
9.3.1	Förderungsvertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH.....	62
9.3.1.1	Funktionsfähigkeitsfrist	62
9.3.1.2	Unterlagen zum Förderungsvertrag.....	63
9.4	Förderungsansuchen Land Steiermark	64
9.4.1	Förderungsvertrag Land Steiermark.....	65
9.5	Auszahlung von Mitteln an den AWV	67
9.5.1	Land Steiermark.....	67
9.5.2	Kommunalkredit Public Consulting GmbH.....	69
10.	WEITERE INVOLVIERTE ABTEILUNGEN DES AMTES DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG.....	70
10.1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) – Förderungscontrolling	70
10.2	Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung.....	71
11.	73
12.	EMPFEHLUNGEN	75

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
A1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
A5	Abteilung 5 Personal
A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
A12	Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus
A13	Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
A14	Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
A17	Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
AWV	Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
...	...
etc.	et cetera
EZ	Einlagezahl
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
idgF	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
kW	Kilowatt
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
Mio.	Million(en)
MWh	Megawattstunde
OZ	Ordnungszahl
USt	Umsatzsteuer
...	...
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

Kurzfassung

Die Prüfung der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit des Landes sowie Fördervergaben des Landes und der Tätigkeit von Gemeinden im Zusammenhang mit dem Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd (AWV) bzw. der NGS Naturgas GmbH durch den Landesrechnungshof erfolgte aufgrund des Antrages von Mitgliedern des Landtages vom 21. Juli 2021. ... Die Prüfung umfasste den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Juli 2021.

Für den Bau einer neuen Naturgas-Anlage zur Biogas-Produktion und Klärschlamm-Verwertung erfolgte am 29. April 2010 die Gründung der **NGS Naturgas GmbH**. Die Errichtung der Gesellschaft wurde durch den AWV und die U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH vorgenommen. Ab 1. Jänner 2011 war der AWV alleiniger Gesellschafter der NGS Naturgas GmbH. Im September 2021 erfolgte zum Stichtag 31. Dezember 2020 aufgrund der Überschuldung die verschmelzende Umwandlung der Gesellschaft auf den AWV...

...

...

In den Jahresabschlüssen der NGS Naturgas GmbH wurde seit der Gründung stets ein negatives Betriebsergebnis ausgewiesen, da in keinem Jahr des Bestehens die Aufwendungen durch Erlöse bedeckt werden konnten. Ab dem Jahr 2011 erfolgten Investitionen für die Errichtung der Naturgas-Anlage. Ein dauerhafter Vollbetrieb der Anlage war jedoch aufgrund der verfahrenstechnischen Komplexität zu keinem Zeitpunkt möglich. Dies führte bis zum Stichtag 31. Dezember 2020 zu **massiven Verbindlichkeiten in Höhe von € 18,7 Mio...**

...

...

...

Der AWV erhielt für die Errichtung einer Anlage zur kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage Förderungen von der Förderungsstelle des **Landes Steiermark (Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit)**, in Höhe von **€ 777.349,-**. Der vorläufige Förderungsvertrag beinhaltete eine Förderungssumme von gesamt € 852.611,-, wobei eine vollständige Auszahlung der gesamten Förderungssumme nicht erfolgte.

Im Förderungsansuchen an das Land Steiermark war nicht ersichtlich, wie die Mittelaufbringung für das Projekt NGS Naturgas GmbH tatsächlich erfolgte. Somit war der Förderungsstelle des Landes Steiermark nicht bekannt, dass der AWV die Haftung für entsprechende von der NGS Naturgas GmbH aufgenommenen Darlehen (insgesamt in

Höhe von rund € 17 Mio.) übernahm. Durch die Förderungsstelle des Landes Steiermark erfolgte daher keine diesbezügliche Prüfung, auch nicht in Hinblick auf die Zumutbarkeit von projektbedingten Gebührenerhöhungen. Eine Prüfung hinsichtlich des Nachweises der betriebswirtschaftlichsten und zweckmäßigsten Lösung sowie von sinnvolleren Alternativen zum eingereichten Projekt unterblieb ebenfalls.

Eine weitere Förderung an den AWV, die mittelbar mit dem Projekt NGS Naturgas GmbH zusammenhing, wurde vom **Land Steiermark (Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung) mit einem Betrag von € 6.660,--** ausbezahlt.

Der AWV erhielt des Weiteren für die Errichtung einer Anlage für die Klärschlamm-trocknung und Vergasung Förderungen von der **Förderungsstelle des Bundes in Höhe von € 147.813,--** ausbezahlt. Der vorläufige Förderungsvertrag beinhaltete eine Förderungssumme von gesamt € 830.480,--, wobei eine vollständige Auszahlung der gesamten Förderungssumme nicht erfolgte.

Auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im In- und Ausland gewährte der zuständige **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** am 7. Februar 2013 der **NGS Naturgas GmbH eine Förderung in Höhe von € 1,5 Mio.** für die Errichtung einer Biogasanlage und einer Anlage zur Vergasung von Klärschlamm, deren Auszahlung am 23. Jänner 2017 auf das Konto der NGS Naturgas GmbH erfolgte.

...

Am 30. Dezember 2011 bewilligte die A13 eine Klärschlamm-trocknungsanlage sowie eine Wirbelschichtvergasungsanlage bzw. am 28. März 2015 mit Abänderungsbescheid das Projekt NGS Naturgas GmbH. Am 11. März 2021 erfolgte eine Kontrolle der genehmigungskonformen Errichtung der Anlagen durch die Behörde, wobei festgestellt wurde, dass **Teile der Anlagen nicht entsprechend der Genehmigung** errichtet wurden.

Für die errichteten Anlagen fehlte bis zuletzt die behördliche abfallrechtliche Genehmigung, zumal der wesentliche Teil der Anlage, nämlich die Klärschlamm-trocknung und die chemo-thermische Klärschlammverwertung, nie voll betriebsfähig waren und somit nun eine Ersatzfestlegung notwendig ist, um den bestehenden wirtschaftlichen Schaden zu reduzieren bzw. weiteren wirtschaftlichen Schaden zu vermeiden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt nach erfolgter behördlicher Genehmigung die ehest möglichen Inbetriebnahme der Biogasanlage um der aktuellen Ressourcenproblematik am Gasmarkt entgegenzuwirken und Einnahmen für den AWV zu lukrieren.

...

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	<p>Der Landesrechnungshof erhielt vom Landtag Steiermark aufgrund des Antrages vom 21. Juli 2021 gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) den Prüfauftrag zur Prüfung der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit sowie der Fördervergaben an den Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd (AWV) (EZ/OZ: 1577/1).</p> <p>Das gestellte Verlangen umfasste die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der zuständigen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie eine Prüfung der Fördervergaben durch das Land Steiermark im Zusammenhang mit dem AWV, insbesondere dessen Tätigkeiten in der NGS Naturgas GmbH, sowie den verbandsangehörigen Gemeinden.</p> <p>...</p>
Politische Zuständigkeit für Prüfbereiche der Landesgebarung	<p>...</p> <p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit für die Landesgebarung bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herrn Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler (Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer bis 30. Juni 2022), politischer Referent für Gemeinden und Gemeindeverbände (A7), • Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang, politischer Referent für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern und für Gemeindeverbände (A7), • Frau Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner als politische Referentin für die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13) und • Herrn Landesrat Johann Seitinger als politischen Referenten für die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (A14).
Rechtliche Grundlagen	<p>Entsprechend diesem Prüfauftrag wurde daher gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm. Art. 50 Abs. 1 Z. 1 und 5 L-VG eine Prüfung der aufsichtsbehördlichen Tätigkeiten sowie der Fördervergaben an den AWV vorgenommen.</p> <p>...</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
Vorgangsweise	<p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • der NGS Naturgas GmbH • der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) • der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7), • der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung (A12), • der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13), • der Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (A14), • der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (A17),

	<ul style="list-style-type: none">• der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz,• der Energie Steiermark AG sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2009 bis 31. Juli 2021. Soweit erforderlich, nahm der Landesrechnungshof auch auf aktuellere Entwicklungen Bezug.
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die Stellungnahmen ..., des Landeshauptmannes Mag. Drexler, des Landeshauptmann-Stellvertreters Lang, der Landesrätin Mag. ^a Lackner und des Landesrates Ök.-Rat Seitingner wurden in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken und Anmerkungen des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. PRÜFAUFTRAG

2.1 Prüfauftrag des Landtages Steiermark

Die **Prüfung der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit sowie Fördervergaben an den AWW** durch den Landesrechnungshof erfolgte aufgrund des Antrages auf Gebarungskontrolle (EZ/OZ: 1577/1) gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 L-VG (Viertelantrag), welcher am 21. Juli 2021 im Landtag Steiermark eingebracht wurde.

Zusammenfassend beinhaltet der Antrag auf Gebarungskontrolle folgenden Prüfauftrag:

- *Die Genehmigung für die Aufnahme der Darlehen und Haftungen, soweit diese in die Kompetenz und Pflicht der Abteilung 7 bzw. Abteilung 13 fällt. Es gilt durch den Landesrechnungshof zu prüfen, ob der Schaden durch eine Versagung verhindert hätte werden können.*
- *Der Landesrechnungshof sollte sich den Förderungen des Landes an den AWW widmen. Den Förderungsberichten des Landes Steiermark ist zu entnehmen, dass Subventionen in Millionenhöhe an den AWW geflossen sind und dabei ob Landesgelder an ein Projekt vergeben wurden, bei dem die Umsetzbarkeit schwer in Zweifel gezogen werden muss.*

*Es wird daher gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm. Art. 50 Abs. 1 Z. 1 und Z. 5 L-VG das **Verlangen** gestellt, der Landesrechnungshof möge eine Prüfung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der zuständigen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie eine Prüfung der Fördervergaben durch das Land Steiermark in Zusammenhang mit dem AWW, insbesondere dessen Tätigkeiten in der NGS Naturgas GmbH, sowie den verbandsangehörigen Gemeinden durchführen.*

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm. Art. 50 Abs. 1 Z. 1 und Z. 5 L-VG gegeben.

2.2 ...

2.3 ...

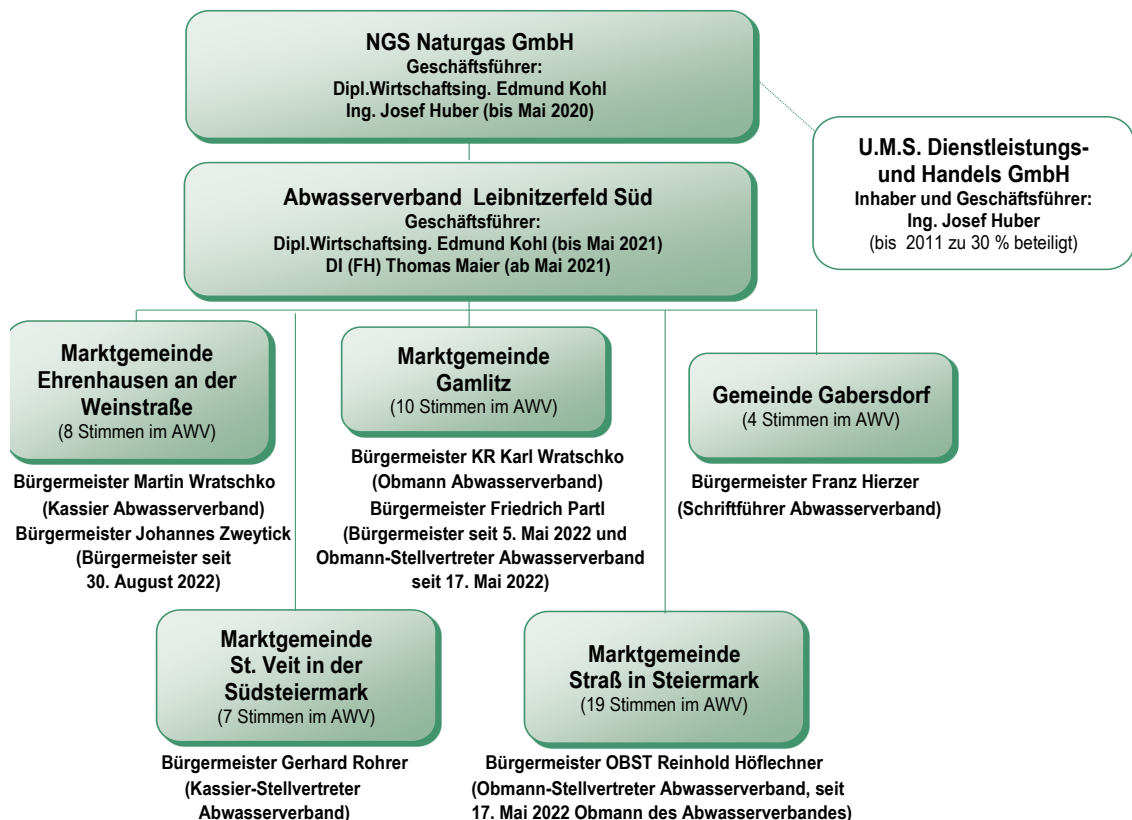
3. AUSGANGSLAGE

Der AWW wurde im Jahr 1976 mit dem Ziel einer bestmöglichen Abwasserentsorgung gegründet und stellt eine Körperschaft öffentlichen Rechts dar. Die Gründung erfolgte durch die damaligen Gemeinden Gamlitz, Ehrenhausen an der Weinstraße, Retznei, Obervogau, Vogau, Sankt Veit am Vogau und Gabersdorf. Wenige Jahre später traten auch die Gemeinden Straß in Steiermark und Spielfeld in der Südsteiermark bei.

Aufgrund der Gemeindestrukturreform per 1. Jänner 2015 und der dadurch erfolgten Vereinigung von Gemeinden sind nunmehr die Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, die Marktgemeinde Gamlitz, die Gemeinde Gabersdorf, die Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark und die Marktgemeinde Straß in Steiermark Mitgliedsgemeinden des AWW.

Für den Bau einer neuen Naturgasanlage zur Biogas-Produktion und Klärschlamm-Verwertung wurde im Jahr 2010 die NGS Naturgas GmbH gegründet. An der Gesellschaft hielten der AWW 70 % und die U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH 30 % der Anteile. Seit dem Jahr 2012 war der AWW zu 100 % Eigentümer der NGS Naturgas GmbH.

Übersicht NGS Naturgas GmbH



Quelle: Firmenbuchauszug, Satzung AWW bzw. Homepage sowie Protokolle, aufbereitet durch den LRH

3.1 ...

4. PROJEKT NATURGASANLAGE ALLGEMEIN

4.1 ...

4.2 Erforderliche Genehmigungen

4.2.1 Genehmigungspflicht gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung

Auf Basis des Art. 119a B-VG sind gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung einzelne Maßnahmen der Gemeinde im Rahmen der Selbstverwaltung an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden. So sind entsprechend dem § 90 Steiermärkische Gemeindeordnung auch die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien sowie der Beitritt zu Schulden und die Übernahme von Schulden durch Gemeinden einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung unterworfen.

4.2.2 Genehmigungspflicht gemäß Wasserrechtsgesetz 1959

Wasserverbände, und somit auch Abwasserverbände, sind gesetzlich im Wasserrechtsgesetz 1959 geregelt. Die unmittelbare Aufsicht über Wasserverbände übt der Landeshauptmann aus, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat. Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass die Wasserverbände die ihnen nach Gesetz und Satzungen obliegenden Aufgaben erfüllen.

Eine Genehmigungspflicht für Maßnahmen ist nicht gesetzlich normiert. Somit erfolgte weder für die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien bzw. die Übernahme von Schulden durch den AWW noch für die Gründung und die Umwandlung der NGS Naturgas GmbH eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aufgrund der rechtlichen Bestimmungen gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 für den AWW keine Genehmigungspflicht für die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien bzw. die Übernahme von Schulden durch den AWW sowie für die Gründung und die Umwandlung der NGS Naturgas GmbH gegeben war.

➤ Empfehlung 1:

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A 13, bei den zuständigen Bundesstellen eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes in Hinblick auf eine Genehmigungspflicht für einzelne Maßnahmen der Wasserverbände anzustoßen, insbesondere für jene, die für Verbände von finanzieller Bedeutung sind.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

Die A13 wird anregen, eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes in Hinblick auf eine Genehmigungspflicht für einzelne Maßnahmen der Wasserverbände, insbesondere für jene, die für Verbände von finanzieller Bedeutung sind, im Zuge der nächsten Wasserrechtsreferentinnenkonferenz zu diskutieren.

4.2.3 Abfallrechtliche Genehmigungen

Anlagen zur Behandlung von Abfällen, wie jene der NGS Naturgas GmbH, sind im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geregelt. Demnach bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Am **30. Dezember 2011** bewilligte die A13 das von der NGS Naturgas GmbH am 7. März 2011 eingereichte Projekt. Dieses beinhaltete eine Klärschlamm-trocknungsanlage sowie eine Wirbelschichtvergasungsanlage.

Am **28. März 2015** bewilligte die A13 mit Abänderungsbescheid das Projekt NGS Naturgas GmbH, welches nun die Klärschlammverwertung technologisch andersartig bewerkstelligen sollte. Geplant wurden vier Reformer (chemo-thermisches Verfahren) und ein Niedertemperatur-Umlufttrockner für entwässerten Klärschlamm sowie eine Wärmeübertragung mit Rauchgasreinigung aus den Reformern zum Umlufttrockner mit anschließender Abluftreinigung aus dem chemischen Wäscher und Biofilterkörper.

Am **11. März 2021** erfolgte eine Kontrolle der genehmigungskonformen Errichtung der Anlage durch die Behörde, wobei festgestellt wurde, dass Teile der Anlage nicht entsprechend der Genehmigung errichtet wurden. Somit wurde die Anlage ohne Genehmigung betrieben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage der NGS Naturgas GmbH gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 genehmigungspflichtig waren und diese Genehmigung von der Behörde zuletzt im Jahr 2015 erteilt wurde.

Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung keine Genehmigung für den Betrieb der funktionsfähigen Teile (Biogasproduktion) der errichteten Anlage vorlag (siehe dazu Kapitel 8.5 Überprüfung der abfallrechtlich genehmigten Biogasanlage).

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

Die Biogasanlage wurde im Zuge des ordentlichen abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Jahr 2011 genehmigt und stellt einen für die Erreichung des Zweckes der Gesamtanlage wesentlichen Anlagenteil dar. In der Bauausführung wurden jedoch einige bauliche und kleinere technische Änderungen vorgenommen. Da das Abfallwirtschaftsgesetz für derartige Behandlungsanlagen keine Kollaudierung (wie im Wasserrecht) vorsieht, ist für diese Änderungen eine abfallrechtliche Änderungsgenehmigung zu erwirken, um vollständig dem Konsens zu entsprechen. Nach der Fertigstellung der Anlage wurde keine Fertigstellungsanzeige eingebracht. Trotz mehrfacher Urgenzen seitens der Behörde wurde weder eine Fertigstellungsanzeige eingereicht, noch wurden Projektunterlagen zur Durchführung des Änderungsverfahrens vorgelegt. Seit Dezember 2021 ist nunmehr ein Genehmigungsverfahren für die Änderung dieses Anlagenteils anhängig, sobald die Unterlagen vom Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd vollständig vorgelegt werden, kann das Verfahren zügig fortgeführt werden.

4.3 ...**4.4 ...****4.5 Errichtung und Folgen einer technisch problematischen Inbetriebnahme**

Da die Ausschreibung der Anlage durch den AWV im Jahr 2014 über ihre Funktionalität und nicht über ihre Beschaffenheit erfolgte, oblag der Lieferantin die Konfiguration der Anlage, um die bestellte Funktionalität zu erreichen.

Ab der Errichtung im Jahr 2015 und der folgenden Inbetriebnahme der Anlage kam es zu technischen Schwierigkeiten (Anmerkung Landesrechnungshof: die stark simplifiziert beschrieben durch den Betrieb von vier Öfen mit nur einer Abgasanlage entstanden), die einen Betrieb der Anlage in vollem Umfang bis dato unmöglich machten (siehe dazu Kapitel 5.2.1. Gutachten der Technischen Universität Wien).

Aus diesem Grund löste der AWV im September 2020 seine Geschäftsbeziehungen mit der Lieferantin im Rahmen eines Vergleiches und entschloss sich, die Instandsetzung der Anlage nicht weiter zu betreiben, sondern im Rahmen eines Pachtmodells dafür

einen Partner zu suchen (siehe dazu Kapitel 5.2.2 Geplante Maßnahmen zur Wiederinbetriebnahme).

4.6 ...

4.7 Zusammenhang mit der LE GAS GmbH in Leoben

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer der LE GAS GmbH Leoben war bis 28. August 2010 ebenso wie bei der NGS Naturgas GmbH der Gesellschafter-Geschäftsführer der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH. Die U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH war ebenso an der LE GAS in Leoben beteiligt.

Die LE GAS wurde 2007 gegründet, und der Geschäftszweig war laut Firmenbuch die Biogaserzeugung. An der Planung der Anlage war das gleiche Planungsbüro beteiligt, welches auch die Anlage der NGS Naturgas GmbH plante.

Laut Auskünften der LE GAS GmbH war auf Grund der Tatsache, dass wesentliche Anlagenkomponenten zweier Hauptlieferantinnen, für die Klärschlamm-trocknung und für die Feststoffaufbereitung, die geforderten bzw. bestellten Maschinenspezifikationen insbesondere die Leistungsdaten nicht einmal annähernd erreicht hatten und damit die tatsächliche Anlagenleistung nur ungefähr der Hälfte der unterstellten Anlagenleistung entsprochen hatte, ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage nicht möglich.

Das finanzielle Risiko bei der LE GAS GmbH wurde nur teilweise von der öffentlichen Hand (z. B. Stadtwerke Leoben e.U.) übernommen. Der überwiegende Anteil des Risikos blieb bei den geldgebenden Finanzinstituten.

Der Vorstand des AWV wurde betreffend die Sperre der Anlage der LE GAS GmbH zwar informiert, jedoch stimmten diese Informationen, nämlich dass die Anlage bei ordnungsgemäßigem Betrieb in jedem Fall funktionstüchtig sei, nicht mit jenen überein, die dem Landesrechnungshof vorliegen.

...

4.8 Förderungen

Es folgt eine Darstellung der Förderungen des AWV, der NGS Naturgas GmbH und der Mitgliedsgemeinden des AWV.

4.8.1 Förderung an den AWV

Der **AWV** erhielt für die Errichtung einer Anlage zur kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage Förderungen von der Förderungsstelle des **Landes Steiermark (A14)** in Höhe von **€ 777.349,--** ausbezahlt (siehe dazu Kapitel 9 Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit – Förderungen).

Eine weitere Förderung an den **AWV**, die mittelbar mit dem Projekt NGS Naturgas GmbH zusammenhing, wurde vom **Land Steiermark (A17, vormals A16)** mit einem Betrag von **€ 6.660,--** ausbezahlt (siehe Kapitel 10.2 Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung).

Der **AWV** erhielt des Weiteren für die Errichtung einer Anlage für die Klärschlamm-trocknung und Vergasung Förderungen von der **Förderungsstelle des Bundes** in Höhe von **€ 147.813,--** ausbezahlt.

4.8.2 Förderungen an die NGS Naturgas GmbH

Die NGS Naturgas GmbH erhielt von der **Förderungsstelle des Bundes** eine Förderung in Höhe von **€ 1,5 Mio.** ausbezahlt.

4.8.3 ...

5. NGS NATURGAS GMBH

5.1 Grundlagen

Mit Notariatsakt vom 29. April 2010 wurde zur Errichtung der Firma **NGS Naturgas GmbH** zwischen dem AWV, Murweg 10 in 8472 Straß und der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH, Industriegelände 2, 7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Die Eintragung ins Firmenbuch erfolgte am 15. Juni 2010.

Die Errichtung der Gesellschaft erfolgte auf unbestimmte Dauer. Der Sitz der NGS Naturgas GmbH befindet sich in der Marktgemeinde Straß in Steiermark.

5.1.1 Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand gemäß Gesellschaftsvertrag umfasst

- die Erzeugung von Biogas durch Fermentierung und chemo-thermische Verfahrensanwendung von Abfallstoffen und Abwasserinhaltsstoffen, den Vertrieb und die energetische Verwertung von Biogas,
- die Entsorgung und Verwertung von Reststoffen,
- den Handel mit Waren aller Art sowie
- die Vermietung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Geschäftszweckes förderlich sind, wie insbesondere die Beteiligung an und der Kauf von anderen Unternehmungen und Gesellschaften sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmungen und Gesellschaften, Errichtung und Betrieb von Zweigniederlassungen sowie von Betriebsstätten im In- und Ausland.

5.1.2 Eigentumsverhältnisse

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug € 35.000,-- und wurde im Zuge der Gründung von den Gesellschafterinnen wie folgt zur Gänze einbezahlt:

Gesellschafterin	Stammkapital	Anteil
AWV	€ 24.500,--	70 %
U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH	<u>€ 10.500,--</u>	<u>30 %</u>
	€ 35.000,--	100 %

Mit Abtretungsvertrag vom 13. Dezember 2011 trat die U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH ihre Geschäftsanteile in Höhe von € 10.500,--, das sind 30 % des

Stammkapitales der Gesellschaft, rückwirkend mit 1. Jänner 2011 ab. Ab dem Finanzjahr 2011 stellten sich die Eigentumsverhältnisse daher wie folgt dar:

Gesellschafter	Stammkapital	Anteil
AWV	€ 35.000,--	100 %

Bezüglich der Abtretung der Anteile der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH an den AWV wurde durch den AWV mitgeteilt, dass es zur damaligen Zeit günstiger erschien, als NGS Naturgas GmbH in der Abfallwirtschaft eine neutrale Stellung einzunehmen. Da die U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH im selben Segment tätig war, wurde die einvernehmliche Trennung vereinbart. Außerdem erschien es den damalig Verantwortlichen sinnvoll, dass der AWV 100 % der Anteile der NGS Naturgas GmbH hielt, da dadurch auch Inhouse-Vergaben erfolgen konnten.

Zusätzlich wurde gemäß dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 7. Juli 2011 vereinbart, dass insbesondere im Hinblick auf den Erhalt einer Förderung von einer Unternehmensbeteiligung durch Externe abzusehen ist.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Unternehmensbeteiligung eines Externen, insbesondere im Hinblick auf den Erhalt von Förderungen, zwar im Jahr 2011 beendet wurde, eine endgültige Auflösung der Geschäftsbeziehungen des Geschäftsführers zur NGS Naturgas GmbH jedoch erst im Jahr 2020 erfolgte.

Der Obmann des AWV führte dazu aus, dass die Firma des Geschäftsführers seit 2016 den anfallenden Gärrest entsorgt hatte und damit schon „*einen schönen Anteil verdienen durfte*“ und dass der Geschäftsführer ebenfalls auf seine Abgeltung verzichtet hatte. Weiters ging aus dem Protokoll hervor, dass dieser Geschäftsführer im Falle des Projekterfolgs doch ein Kontingent zur Anlieferung von Klärschlämmen erhalten könnte. Basierend auf den Beschluss der Mitgliederversammlung des AWV (am 22. September 2021) erfolgte die verschmelzende Umwandlung der NGS Naturgas GmbH auf den AWV. Mit Umwandlungsvertrag vom 27. September 2021 wurde die verschmelzende Umwandlung der NGS Naturgas GmbH auf den Alleingesellschafter AWV zum Stichtag 31. Dezember 2020 umgesetzt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die gleichzeitige Tätigkeit als Geschäftsführer und Kunde eines Unternehmens im Zeitraum 2010 bis 2020, insbesondere im Hinblick auf die Abgeltung von Leistungen, intransparent erscheint.

5.1.3 Organe

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der NGS Naturgas GmbH waren folgende Organe vorgesehen:

- die Generalversammlung
- die Geschäftsführung

5.1.3.1 Generalversammlung

Die Einberufung zur Generalversammlung hatte (grundsätzlich) in nachweisbarer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen.

Die Verteilung der Stimmen in der Generalversammlung erfolgte nach Höhe der geleisteten Stammeinlage (eine Stimme je € 100,-- Stammeinlage), jedoch kam jeder Gesellschafterin mindestens eine Stimme zu. Den Vorsitz hatte der Geschäftsführer zu führen (bei mehreren Geschäftsführern der an Lebensjahren älteste Geschäftsführer).

Gemäß Auskunft durch den AWV waren ab der Gründung der Gesellschaft der Bürgermeister der damaligen Gemeinde Obervogau, der Bürgermeister der Marktgemeinde Straß in Steiermark und der Bürgermeister der Marktgemeinde Gamlitz sowie die beiden Geschäftsführer der NGS Naturgas GmbH Mitglieder der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH. Ab der Abtretung der Anteile der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH an den AWV erfolgte die Anwesenheit jenes Geschäftsführers der NGS Naturgas GmbH, der auch Geschäftsführer der U.M.S. Dienstleistungs- und Handels GmbH war bzw. ist, als beratender Teilnehmer. Ab 1. Jänner 2015 umfasste die Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH nur noch drei Mitglieder, den Bürgermeister der Marktgemeinde Straß in Steiermark, den Bürgermeister der Marktgemeinde Gamlitz und einen Geschäftsführer der NGS Naturgas GmbH. Der zweite Geschäftsführer war weiterhin als beratender Teilnehmer anwesend.

Durch die Generalversammlung werden Beschlüsse, die dieser durch Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag vorbehalten sind, gefasst bzw. ist im einzelnen Fall die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufwege im Sinne des § 34 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung zulässig. Für die Beschlussfassung ist laut Gesellschaftsvertrag *„die Anwesenheit von mindestens 51 % des Stammkapitals erforderlich“*. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jene Beschlüsse, die einer Mehrheit von 75 % bedurften, waren im Gesellschaftsvertrag taxativ aufgelistet.

Die Befugnisse der Generalversammlung umfassen grundsätzlich jene gemäß Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, insbesondere jedoch

- die Prüfung und Genehmigung der Jahresabschlüsse,
- die Bestellung und Entlastung des Geschäftsführers und
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

...

...

...

5.1.3.2 Geschäftsführung NGS Naturgas GmbH

Die Geschäftsführung der NGS Naturgas GmbH konnte gemäß Gesellschaftsvertrag aus einer oder mehreren Personen bestehen, welche durch Beschluss der Generalversammlung bestellt und abberufen werden.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, erfolgt die Vertretung gemeinsam oder durch einen von ihnen bestellten Prokuristen bzw. kann ihnen im Falle eines Beschlusses durch die Generalversammlung eine selbstständige Vertretungsbefugnis erteilt werden. Die Geschäftsführertätigkeit endet mit Abberufung durch die Generalversammlung. Gemäß Gesellschaftsvertrag war die Geschäftsführung ermächtigt, im Namen der Gesellschaft alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringt und nicht durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag der Generalversammlung vorbehalten sind. Für Rechtsgeschäfte, wofür eine Genehmigung in der Generalversammlung einzuholen waren, erfolgte im Gesellschaftsvertrag eine taxative Auflistung.

Die Vertretung der NGS Naturgas GmbH erfolgte ab 15. Juni 2010 durch zwei Geschäftsführer. Als Geschäftsführer wurden der Geschäftsführer des AWV und der Geschäftsführer der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH bestellt. Ein Geschäftsführer war somit Geschäftsführer des AWV (mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 %), des Wasserverbandes Leibnitzerfeld Süd (mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 %) und der NGS Naturgas GmbH (mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 %).

Gemäß Aufgabenprofil der Geschäftsführung wurde im März 2011 festgelegt, dass generell eine ständige Transparenz aller Tätigkeiten der Geschäftsführung durch Informationstransfer zwischen den Geschäftsführern zu wahren ist. Außerdem hat der Informationsaustausch derart zeitnah zu erfolgen, dass keine gegenseitige Behinderung oder nachteiligen Effekte für die Gesellschaft auftreten. Weiters erfolgte die Festlegung von Aufgaben, die von beiden Geschäftsführern gemeinsam zu erledigen waren, sowie

für den Bereich Aufbauphase (übergeordnete Bauleitung) und den Bereich Betriebsphase (kaufmännisch und technisch) für den jeweiligen Geschäftsführer.

In der Sitzung der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH am 18. Mai 2020 erfolgte die Beschlussfassung zur Abberufung des Geschäftsführers der NGS Naturgas GmbH, welcher auch Geschäftsführer der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH ist. Die Abberufung erfolgte gemäß Protokoll auf Wunsch dieses Geschäftsführers. Der Beschluss der Abberufung erfolgte einstimmig.

Im Juni 2020 wurde der Geschäftsführer, welcher auch als Geschäftsführer der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH eingetragen war, im Firmenbuch in dessen Funktion bei der NGS Naturgas GmbH gelöscht. Auf Anfrage, warum der zweite Geschäftsführer im Jahr 2020 das Unternehmen verließ, wurde durch die Geschäftsführung der NGS Naturgas GmbH folgendes mitgeteilt: *„Um für die Findung eines zukünftigen Partners zur Optimierung der thermischen Klärschlammverwertung aus dem Bereich der Abfallwirtschaft neutral aufgestellt zu sein, und dieser Geschäftsführer ein klein-mittelständisches Unternehmen aus dieser Branche betreibt, erfolgte einvernehmlich das Ausscheiden als Geschäftsführer.“* Ab diesem Zeitpunkt wurde die Gesellschaft durch lediglich einen Geschäftsführer vertreten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Geschäftsführer entlohnt wurde, der zweite Geschäftsführer für seine Tätigkeit kein Entgelt erhielt, jedoch zusätzlich zur Funktion der Geschäftsführung auch Geschäftsbeziehungen als Anbieter von Leistungen (Lieferant) an die NGS Naturgas GmbH unterhielt (siehe dazu auch Kapitel 5.6.2 Geschäftsbeziehungen mit der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß Gesellschaftsvertrag der NGS Naturgas GmbH (Punkt V „Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverteilung“) der ausschüttungsfähige Bilanzgewinn mittels Beschluss der Generalversammlung festzulegen ist; bei Uneinigkeit der Generalversammlung wären 80 % des Gewinnes an die Gesellschafterinnen entsprechend ihren Beteiligungsverhältnissen auszuschütten gewesen.

...

...

5.2 Chronologie betreffend die abfallrechtliche Genehmigung des Projektes sowie Projektbeschreibung NGS Naturgas GmbH

Am **30. Dezember 2011** bewilligte die A13 das von der NGS Naturgas GmbH am 7. März 2011 eingereichte Projekt. Dieses beinhaltete eine Klärschlamm-trocknungsanlage sowie eine Wirbelschichtvergasungsanlage.

Der AWV fertigte der Naturgas GmbH im April 2014 eine Zustimmungserklärung bzw. Benützungsberechtigung aus, wonach dieser sämtlicher ober- und unterirdischer Anlagenteile der Schlammlinie zur Betriebsführung überlassen wurden. Eine grundbücherliche Eintragung der Rechte erfolgte nicht.

Es folgt eine simplifizierte Prozessbeschreibung:

In Faultürmen werden die Klärschlämme gemeinsam mit den Co-Fermenten vergoren und das dabei gewonnene Biogas in einem Gasspeicher zwischengespeichert, zur Einspeisung in das Gasnetz aufbereitet und in einer Mikrogasturbine verbrannt. Das in den Faultürmen ausgefaulte Gärrest-Klärschlamm-Gemisch (vereinfachend weiterhin als Gärrest bezeichnet) wird anschließend noch behandelt, die Abwässer werden der kommunalen Abwasserreinigungsanlage zugeführt. Der Gärrest, die mechanisch entwässerten Schlämme bzw. die solar vorgetrockneten Schlämme kommen nun in die Hochtemperatur-Kontakt-trocknungsanlage, sodass ein quasi getrocknetes Granulat entsteht, welches dann in einer nachgeschalteten Vergasungsanlage weiter verwertet werden kann. Als Vergasungsverfahren zur Verwertung ist die Wirbelschicht-Vergasung einer Unternehmung vorgesehen, das als Pyrolyse-Verfahren eingestuft ist. Mit einer Verweilzeit von 30 Minuten erfolgt die Umwandlung der organischen Anteile im Wirbelschicht-Vergaser in ein brennbares Gas.

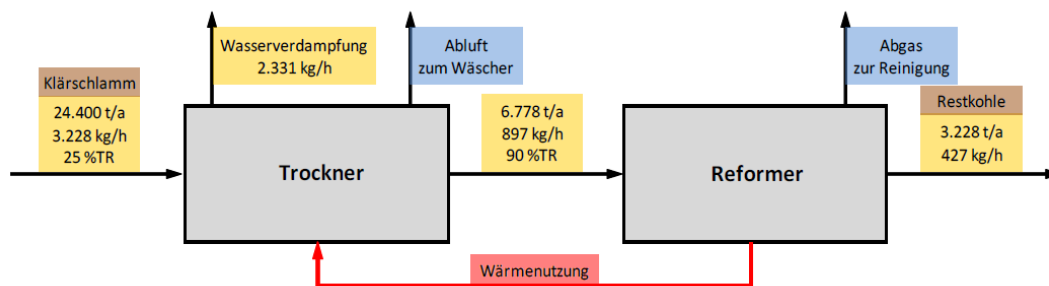
Die Verbrennung des bei der Vergasung entstandenen Synthesegases erfolgt nach weiterer Trocknung und Abkühlung in einem Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von rund 400 kW, und dabei wird elektrische und thermische Energie erzeugt. Die anfallenden Kondensate werden der kommunalen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet. Die aus dem Vergasungsprozess bzw. aus der Synthesegas-Verbrennung abgeschiedene Asche wird in einem Silo zwischengelagert und mit Silofahrzeugen abtransportiert.

Der Bau der im Jahr 2011 abfallrechtlich genehmigten Anlage wurde laut Angaben des Geschäftsführers des AWV dann im Jahr 2013 verworfen, weil die Wirtschaftlichkeit durch geänderte Leistungsdaten seitens des Herstellers, welcher bei der Konzeption maßgeblich mitwirkte, nicht mehr gegeben schien.

Am **28. März 2015** bewilligte die A13 mit Abänderungsbescheid das Projekt NGS Naturgas GmbH, welches nun die Klärschlammverwertung technologisch andersartig bewerkstelligen sollte. Lieferant dieser Anlage war eine in Deutschland ansässige Unternehmung.

Geplant wurden vier Reformer (chemo-thermisches Verfahren) und ein Niedertemperatur-Umlufttrockner für entwässerten Klärschlamm sowie eine Wärmeübertragung mit Rauchgasreinigung aus den Reformern zum Umlufttrockner mit anschließender Abluftreinigung aus dem chemischen Wäscher und Biofilterkörper.

Folgend eine Darstellung des Prozesses der Klärschlamm-trocknung/Verwertung:



Quelle: Technische Universität Wien; Übersicht aus Gesamtanlage aus der Verfahrensbeschreibung des Lieferanten der Anlage

Bei der Inbetriebnahme der Anlage traten laut NGS Naturgas GmbH folgende Probleme auf:

- Die vier errichteten Vergasungsreaktoren (Reformer) funktionierten einzeln, aber nicht gemeinsam im Verbund, insbesondere die Regel- sowie die Prozessleittechnik funktionierten nicht wie erwartet.
- Der erwartete Nutzen, nämlich auch das Endprodukt – die Asche – als Düngemittel verwerten zu können, trat nicht ein.

Die verbauten Reformer wurden im Jahr 2018 aufgrund von Materialproblemen vom Hersteller ausgewechselt, weil darin die Ursache des fehlerhaften Betriebes vermutet wurde. Doch wie sich herausstellte, konnte der Betrieb auch mit Reformern anderer Bauart nicht aufgenommen werden.

Im Rahmen einer Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH sowie der außerordentlichen Vorstandssitzung des AWW am 29. Oktober 2019 war der mit der begleitenden Kontrolle beauftragte Techniker weiterhin vom Funktionieren der Anlage überzeugt. Auf die Frage eines Bürgermeisters, was passiert, wenn die Anlage nicht funktioniert, da bereits seit drei Jahren davon gesprochen wird, antwortete der Techniker laut Protokoll, „Die Anlage wird funktionieren und befindet sich in der Endphase.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass betreffend die Überlassung sämtlicher ober- und unterirdischer Anlagenteile der Schlammlinie des AWV zur Betriebsführung durch die Naturgas GmbH keine grundbücherliche Eintragung erfolgte.

Des Weiteren stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Konzeption der Anlage geändert werden musste, da jene im Jahr 2011 abfallrechtlich genehmigte Anlage vom dem in Betracht kommenden Hersteller nicht mehr entsprechend den Vorgaben umgesetzt werden konnte, sodass im Jahr 2015 eine neue Verfahrenstechnologie abfallrechtlich genehmigt wurde, welche jedoch nun von einem anderen Hersteller auch nicht umgesetzt werden konnte.

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass es noch im Oktober 2019 zu einer Fehleinschätzung betreffend die Funktionstüchtigkeit der Anlage durch jenen Techniker kam, welcher mit der begleitenden Kontrolle beauftragt war.

5.2.1 Gutachten der Technischen Universität Wien

Von Jänner bis April 2020 wurde von der Technischen Universität Wien im Auftrag des AWV eine wärmetechnische Analyse der Anlage durchgeführt, um zu klären, ob der Betrieb der Anlage grundsätzlich aus technischer Sicht möglich ist.

So zeigten Erfahrungen bei der Inbetriebnahme der Anlage der NGS Naturgas GmbH eine hohe Ausfalls- bzw. Fehlerrate bei wesentlichen Komponenten der Gesamtanlage. Für den reibungslosen Betrieb einer so komplexen Anlage müssten jedoch alle Komponenten äußerst zuverlässig funktionieren.

Das System der Klärschlammverwertung der Anlage in Straß wies keine Referenzen auf (nur eine Anlage im Probetrieb in Renningen). Die Gesamtanlage wurde speziell für die Anwendung in diesem Fall konzipiert.

Die Technische Universität Wien kam im Gutachten zu folgenden Ergebnissen:

- Der Betrieb der Reformer ist in der Modellrechnung möglich.
- Ein stabiler Betrieb der Reformer scheint herausfordernd, aber möglich zu sein.
- Für einen Betrieb eines Reformers sind Adaptionen an der Anlage unumgänglich.
- Für den Betrieb von allen vier Reformern gleichzeitig sind weitere Adaptierungen notwendig (z. B. eine Entkoppelung der Reformer und des Bandrockners für Teillast-, Anfahr- und Wartungsarbeiten).
- Weitere Komponenten wie Schnecken, Filter etc. müssen bei einer so komplexen Anlage eine geringe Ausfallswahrscheinlichkeit besitzen.

Zusammenfassend wurde von der Technischen Universität Wien festgestellt, dass für den Betrieb der vier Reformer (derzeitige Anlage) umfangreiche Adaptionen notwendig

seien, darunter ein größerer Saugzug, ein zusätzliches Luftgebläse, ein neuer Rauchgasfilter und im schlimmsten Fall eine größere Rauchgas- und Luftleitung, was beinahe einem vollständigen Neubau der Anlage entspricht (bis auf die Reformer und den Rekuperator).

Der Mangel lag laut Technischer Universität Wien darin, dass die Verbrennungsrechnung ohne Berücksichtigung der gestuften Verbrennung durchgeführt wurde. Einige Komponenten wurden mit zu geringer Kapazität bzw. mit fehlender Auslegungsreserve eingebaut. Diese Aussage der Technischen Universität Wien betraf nicht nur das Reformersystem, sondern vor allem auch das Integrationskonzept des Gesamtsystems. Als Alternativszenario schlug die Technische Universität Wien den Ersatz der Reformer durch eine Wirbelschicht vor.

Die Ausgaben für die wärmetechnische Analyse durch die Technische Universität Wien beliefen sich für den AWV auf € 23.000,--.

Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass erst im Jahr 2020 eine Expertise über die Funktionalität der Anlage eingeholt wurde, um festzustellen, dass die Ausführung der Anlage im Status quo nicht für den störungsfreien Betrieb geeignet war.

...

...

...

5.2.2 Geplante Maßnahmen zur Wiederinbetriebnahme

Am 20. Juli 2020 wurde im Rahmen einer Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH sowie einer außerordentlichen Vorstandssitzung des AWV beschlossen, dass keine zusätzliche Investition in das bestehende System (Reformer) erfolgen sollte, sondern eine Überlassung der Anlage an eine Unternehmung vorzunehmen sei. Dieser private Investor soll einen Wirbelschichtofen anstatt der vier Reformer in das bestehende Anlagensystem integrieren. Der weitere Einsatz der einzelnen funktionstüchtigen Reformer soll im Zuge des Gesamtprojektes ausgearbeitet werden.

...

...

5.3 Finanzielle Gebarung der NGS Naturgas GmbH

Bei der NGS Naturgas GmbH handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft (mit beschränkter Haftung) gemäß § 221 Abs. 1a Unternehmensgesetzbuch. Dem Landesrechnungshof wurden die Jahresabschlüsse der NGS Naturgas GmbH der Jahre 2010 bis 2020 vorgelegt.

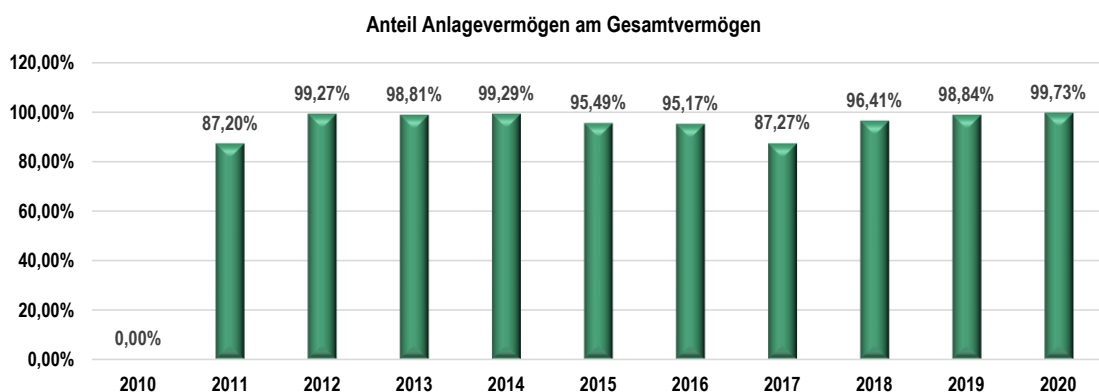
Der erste Jahresabschluss der NGS Naturgas GmbH erfolgte zum Stichtag 31. Dezember 2010. Aufgrund der Gründung der Gesellschaft im zweiten Quartal des Finanzjahres 2010 umfasste der Jahresabschluss 2010 das Rumpfgeschäftsjahr von 15. Juni 2010 bis 31. Dezember 2010, ab dem Finanzjahr 2011 waren das Kalenderjahr und das Geschäftsjahr ident.

5.3.1 Bilanz

Die Bilanz gibt Aufschluss über das Vermögen bzw. die Vermögensstruktur (Aktiva) und das Kapital (Passiva) der Gesellschaft. Anhand der Vermögensaufstellung ist die Mittelverwendung und anhand der Kapitaldarstellung die Mittelherkunft ersichtlich.

5.3.1.1 Vermögen

Bei der NGS Naturgas GmbH handelte es sich im gesamten Zeitraum des Bestehens der Gesellschaft um ein anlagenintensives Unternehmen. Zwar wurde im Jahr der Gründung kein Anlagevermögen ausgewiesen, in den Jahren 2011 und 2017 betrug der Anteil des **Anlagevermögens** am Gesamtvermögen 87,20 % bzw. 87,27 % und in den übrigen Jahren zwischen 95,17 % und 99,73 %.

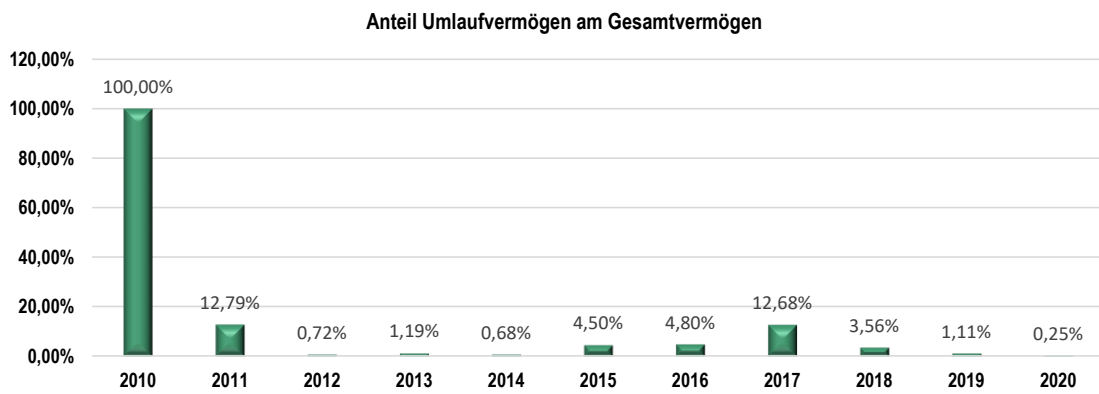


Quelle: Jahresabschlüsse der NGS Naturgas GmbH 2010 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Anlagevermögen bestand beinahe zu 100 % aus dem Sachanlagevermögen, welches bis zum Finanzjahr 2013 ausschließlich geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau umfasste. Ab dem Jahr 2014 war auch ein Grundstück mit einem Wert in Höhe von € 352.740,40 unter der Position „Sachanlagen“ ausgewiesen.

Im Jahr 2014 wurde von der NGS Naturgas GmbH die erste Abschlagszahlung in Höhe von € 1,99 Mio. für die Errichtung der Klärschlammverwertungsanlage (beauftragt vom AWV) sowie für die Errichtung der Gasnetzzuleitung zusätzlich € 560.000,-- bezahlt. Außerdem erfolgten diverse Planungsleistungen. Die Aktivierung von „technischen Anlagen und Maschinen“ sowie von „anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ erfolgte ab dem Finanzjahr 2015. Im Jahr 2015 wurde auch der Großteil der Anlagenteile errichtet (Hochbau und Anlagentechnik).

Der Anteil des **Umlaufvermögens** am Gesamtvermögen betrug – abgesehen vom Gründungsjahr der Gesellschaft – zwischen 0,25 % (niedrigster Anteil im Jahr 2020) und 12,79 % und war somit von untergeordneter Bedeutung.



Quelle: Jahresabschlüsse der NGS Naturgas GmbH 2010 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

5.3.1.2 Kapital

Anhand der Bilanz ist ersichtlich, dass im Finanzjahr 2010 noch wenige Aktivitäten durch die NGS Naturgas GmbH erfolgten. Bereits im ersten Jahr des Bestehens der Gesellschaft wurde ein Verlust erwirtschaftet und dadurch das Eigenkapital verringert. Auch in den weiteren Jahren wurden ausschließlich Verluste ausgewiesen. Somit erfolgte bereits ab dem Jahr 2011 durchgängig der Ausweis des **negativen Eigenkapitals**, welches bis zur Umwandlung der Gesellschaft in den AWV ein beachtliches Ausmaß erreichte.

Aufgrund des Ausweises des **negativen Eigenkapitals** ab dem Finanzjahr 2011 erfolgte durch die Gesellschaft gemäß § 225 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses eine Erläuterung, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt.

In der Erläuterung wurde ab dem Jahr 2011 festgehalten, dass ausschließlich eine buchhalterische Überschuldung vorlag, da für den Kontokorrentkredit (Haftungsrahmen in Höhe von € 250.000,--) durch den Alleingesellschafter, dem AWV, zur Gänze eine Bürgschaft laut Bürgschaftsvertrag übernommen wurde. Ab dem Finanzjahr 2013

erfolgte eine weitere Haftungsübernahme für ein Finanzierungsdarlehen mit einem Haftungsrahmen in Höhe von € 14,8 Mio.

Durch die abgegebene Rückstehungserklärung wurde für den Betrag in der Höhe von € 15,05 Mio. bestätigt, dass für den etwaigen Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die NGS Naturgas GmbH und die Haftungsinanspruchnahme des AWV für diesen Betrag der AWV auf jedwede Regressansprüche gegenüber der NGS Naturgas GmbH und gegenüber der Masse und dem Masseverwalter ausdrücklich verzichtet und der AWV keine Forderungen aus einer etwaigen Haftung im Rahmen eines etwaigen Insolvenzverfahrens bei der NGS Naturgas GmbH anmelden wird.

Die Erhöhung der **Verbindlichkeiten** resultierte überwiegend aus der Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Dies war primär darauf zurückzuführen, dass die Beschaffung bzw. Errichtung der Anlagen durch Fremdmittel finanziert wurde und ein durchgängiger Betrieb dieser Anlagen nicht erfolgte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß den Erläuterungen in den Jahresabschlüssen der NGS Naturgas GmbH aufgrund der Übernahme von Haftungen sowie der abgegebenen Rückstehungserklärung durch den AWV trotz der hohen Verbindlichkeiten, welche aus der Errichtung einer bis zur Umwandlung der NGS Naturgas GmbH nicht funktionsfähigen Anlage entstanden, keine Überschuldung der Gesellschaft vorlag.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Aktiva und Passiva für die Jahre 2010 bis 2020:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Aktiva	25.932,86	176.647,39	231.728,67	298.097,35	3.418.177,38	12.476.457,09	14.495.923,04	16.166.757,20	15.301.208,77	15.294.012,17	15.479.832,32
Anlagevermögen	-	154.036,35	230.036,35	294.536,35	3.393.811,64	11.913.418,66	13.795.669,01	14.108.655,36	14.751.430,19	15.116.973,17	15.437.952,71
davon Sachanlagen		154.000,00	230.000,00	294.500,00	3.393.775,29	11.913.382,31	13.795.632,66	14.103.619,01	14.748.060,51	15.115.270,16	15.437.916,35
Umlaufvermögen	25.932,86	22.593,66	1.674,94	3.544,03	23.387,86	562.039,25	695.381,02	2.050.441,08	544.277,82	170.482,34	39.029,26
Rechnungs- abgrenzung	-	17,38	17,38	16,97	977,88	999,18	4.873,01	7.660,76	5.500,76	6.556,66	2.850,35
Passiva	25.932,86	176.647,39	231.728,67	298.097,35	3.418.177,38	12.476.457,09	14.495.923,04	16.166.757,20	15.301.208,77	15.294.012,17	15.479.832,32
Eigenkapital	24.068,66	-32.776,20	-106.387,58	-159.701,32	-229.215,12	-556.297,13	-1.245.708,28	-1.905.960,16	-2.989.569,91	-4.385.360,27	-5.244.061,53
davon Bilanzverlust	-10.931,34	-67.776,20	-141.387,58	-194.701,32	-264.215,12	-591.297,13	-1.280.708,28	-1.956.605,34	-3.060.935,33	-4.479.434,63	-5.359.938,85
davon Verlustvortrag		-10.931,34	-67.776,20	-141.387,58	-194.701,32	-264.215,12	-591.297,13	-1.280.708,28	-1.956.605,34	-3.060.935,33	-4.479.434,63
Investitionszuschüsse	-	-				476.305,00	551.566,00	2.028.770,82	1.983.180,46	2.088.112,10	2.066.726,74
Rückstellungen	1.500,00	2.375,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	10.100,00	18.000,00	24.100,00	29.000,00	41.900,00	6.000,00
Verbindlichkeiten	364,20	207.048,59	336.616,25	459.298,67	3.645.892,50	12.546.349,22	15.172.065,32	16.019.015,82	16.278.598,22	17.546.989,04	18.651.084,07
davon											
Kontokorrentkredit		193.007,29	248.328,23	253.528,47	188.470,18	256.187,73	252.188,37	252.166,78	253.435,80	252.126,42	252.128,44
Haftung durch AWV		250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
davon Darlehen					3.429.797,16	11.411.791,26	13.760.882,17	14.030.000,00	14.230.000,00	14.800.000,00	14.800.000,00
Haftung durch AWV				14.800.000,00	14.800.000,00	14.800.000,00	14.800.000,00	14.800.000,00	14.800.000,00	14.800.000,00	14.800.000,00
davon Kassenkredit							795.559,82	1.159.367,48	1.146.583,12	981.224,16	1.690.490,82
Haftung durch AWV							600.000,00	600.000,00	1.700.000,00	1.700.000,00	1.700.000,00
Überbrückung AWV									1.000.000,00		
Rechnungs- abgrenzungsposten	-	-	-	-	-	-	-	830,72	-	2.371,30	83,04

Quelle: Jahresabschlüsse der NGS Naturgas GmbH 2010 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

5.3.1.3 ...

5.3.1.4 ...

5.3.2 Gewinn- und Verlustrechnung

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Umsatzerlöse	-	-	-	-	-	-	188.117,73	373.314,80	326.083,82	358.336,34	139.600,65
sonstige betriebliche Erträge	-	-	-	-	253,94	-	229,53	37.277,49	56.292,08	61.937,86	87.032,17
Betriebsleistung	-	-	-	-	253,94	-	188.347,26	410.592,29	382.375,90	420.274,20	226.632,82
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-	32.700,43	30.299,87	30.341,33	21.251,21	40.583,96	215.150,94	427.371,27	526.956,66	737.281,00	239.153,83
Personalaufwand	-	-	-	-	-	62.215,58	146.799,35	169.049,49	161.786,51	213.784,40	155.077,17
Abschreibungen	-	-	-	-	-	495,65	2.238,44	31.097,29	51.431,63	55.258,54	51.658,02
sonstige betriebliche Aufwendungen	10.399,36	22.514,39	32.343,74	11.673,43	11.029,64	31.260,88	183.494,10	217.333,38	273.981,59	359.721,40	128.141,80
Betriebsergebnis	- 10.399,36	- 55.214,82	- 62.643,61	- 42.014,76	- 32.026,91	- 134.556,07	- 359.335,57	- 434.259,14	- 631.780,49	- 945.771,14	- 347.398,00
Zinsen und ähnliche Erträge	14,02	23,02	-	-	0,78	1,29	3,16	150.191,77	17,73	48.793,27	1,97
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	232,55	9.218,00	9.548,98	36.675,48	190.776,91	328.328,59	390.079,69	470.817,23	519.771,05	531.357,73
Ergebnis vor Steuern	- 10.385,34	- 55.424,35	- 71.861,61	- 51.563,74	- 68.701,61	- 325.331,69	- 687.661,00	- 674.147,06	- 1.102.579,99	- 1.416.748,92	- 878.753,76
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	546,00	1.420,51	1.749,77	1.750,00	812,19	1.750,32	1.750,15	1.750,00	1.750,00	1.750,38	1.750,46

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Jahresfehlbetrag	- 10.931,34	- 56.844,86	- 73.611,38	- 53.313,74	- 69.513,80	- 327.082,01	- 689.411,15	- 675.897,06	- 1.104.329,99	- 1.418.499,30	- 880.504,22
Gewinnvortrag/ Verlustvortrag	-	- 10.931,34	- 67.776,20	- 141.387,58	- 194.701,32	- 264.215,12	- 591.297,13	- 1.280.708,28	- 1.956.605,34	- 3.060.935,33	- 4.479.434,63
Bilanzverlust	- 10.931,34	- 67.776,20	- 141.387,58	- 194.701,32	- 264.215,12	- 591.297,13	- 1.280.708,28	- 1.956.605,34	- 3.060.935,33	- 4.479.434,63	- 5.359.938,85

Quelle: Jahresabschlüsse der NGS Naturgas GmbH 2010 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

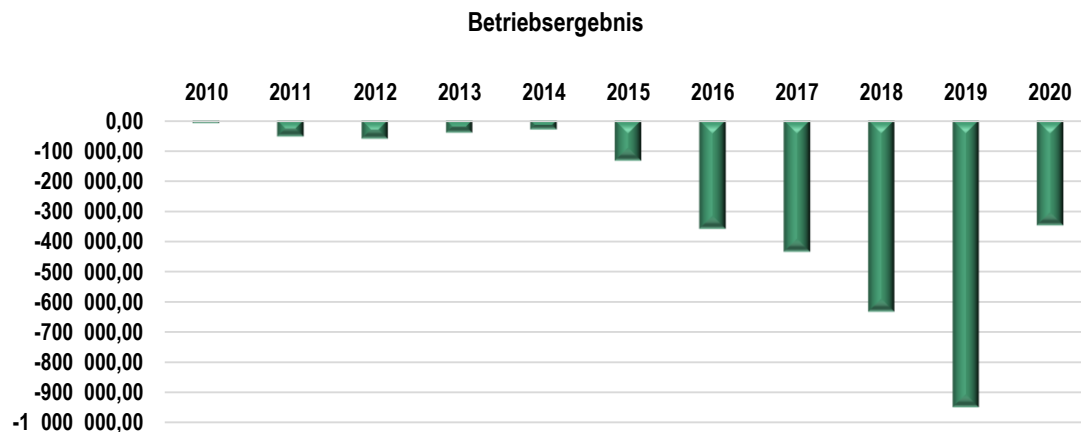
5.3.2.1 Betriebsleistung

In der Gewinn- und Verlustrechnung der NGS Naturgas GmbH ergibt sich die Betriebsleistung aus den Positionen „Umsatzerlöse“ und „sonstige betriebliche Erträge“. Durch die NGS Naturgas GmbH wurde von der Gründung der Gesellschaft bis zum Finanzjahr 2015 – abgesehen von € 253,94 im Jahr 2014 – keine Betriebsleistung erwirtschaftet (siehe dazu auch Kapitel 5.5 Erfüllung der Lieferverträge durch die NGS Naturgas GmbH). Ab dem Jahr 2016 konnten Umsatzerlöse (überwiegend Produktionserlöse und Erlöse für Entsorgung) und sonstige betriebliche Erlöse erzielt werden. Die sonstigen betrieblichen Erlöse waren jedoch primär auf die Erträge durch Auflösung von Investitionszuschüssen (Auflösung der investitionsbezogenen Zuschüsse analog zur Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände) zurückzuführen.

5.3.2.2 Betriebsergebnis

Die Berechnung des Betriebsergebnisses erfolgt auf Basis jener Positionen, die direkt dem Betrieb zuzuordnen sind. Somit werden Erträge bzw. Aufwendungen wie Steuern und Zinsen erst im Zuge der Ermittlung des Gewinnes bzw. Verlustes berücksichtigt.

Trotz fehlender Betriebsleistung bis zum Finanzjahr 2016 erfolgte bereits ab dem Jahr 2010 die Verbuchung „sonstiger betriebliche Aufwendungen“ und ab dem Jahr 2011 außerdem die Verbuchung von „Aufwendungen für Material und sonstige bezogenen Herstellungsleistungen“. Im Finanzjahr 2015 wurden im Jahresabschluss erstmals Personalaufwendungen und Abschreibungen ausgewiesen. Somit wurde ab dem Jahr der Gründung der Gesellschaft ein negatives Betriebsergebnis ausgewiesen.



Quelle: Jahresabschlüsse der NGS Naturgas GmbH 2010 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Auf der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ wurden ab dem Jahr der Gründung Aufwendungen für die Steuerberatung und die Errichtung der Gesellschaft (somit Rechts- und Beratungsaufwand) für die NGS Naturgas GmbH verbucht.

Die Position der „Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen“, worauf ab dem Finanzjahr 2011 Aufwendungen ausgewiesen wurden, beinhalten auch die Personalkosten für den Personalaufwand der NGS Naturgas GmbH, welcher vom AWV weiterverrechnet wurde. Erst ab dem Jahr 2015 erfolgte laut Mitteilung des AWV der Ausweis der Personalkosten der NGS Naturgas GmbH auf der Position „Personalaufwand“.

Der massive Anstieg der Aufwendungen auf der Position „Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen“ im Finanzjahr 2019 resultierte aus dem verrechneten Aufwand aufgrund der Inbetriebnahme der Naturgasanlage und dem damit einhergehenden hohen Bedarf an Biogas durch lange Vorheiz- und Nachwärmep perioden der Reformier für Vor- und Zusatzleistungen der Schlamm Trocknung.

Durch die Beendigung der Inbetriebnahme der Anlage reduzierte sich im Jahr 2020 der Aufwand für die Rauchgasreinigung. Durch die Einstellung der Biogasproduktion und das Auslaufen der Co-Fermentierung in den Falltürmen erfolgte im Jahr 2020 die Schlammbewirtschaftung durch den AWV.

Nach dem sukzessiven Anstieg des Personalaufwandes ab dem Finanzjahr 2015 wurde im Jahresabschluss der NGS Naturgas GmbH im Jahr 2020 eine Reduktion dieses Aufwandes ausgewiesen. Die Entwicklung dieses Aufwandes war auf die Erstattung von Entgeltfortzahlungen, der Auflösung der Rückstellung nicht konsumierter Urlaube aufgrund der Kündigung von Personal und Überführung unter Mitnahme aller Pflichten und Rechte in den AWV und die Unterstützung für Kurzarbeit (COVID-19) zurückzuführen.

Die erhebliche Erhöhung der „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ wurde überwiegend durch den Beginn der Biogasproduktion und dem damit einhergehenden Transport der Co-Fermente ab Juli 2016 verursacht. Weiters entstanden Aufwendungen durch diverse Wartungen der Anlage. Die Einstellung der Biogasproduktion im März 2020 führte wieder zur Reduktion dieser Aufwendungen.

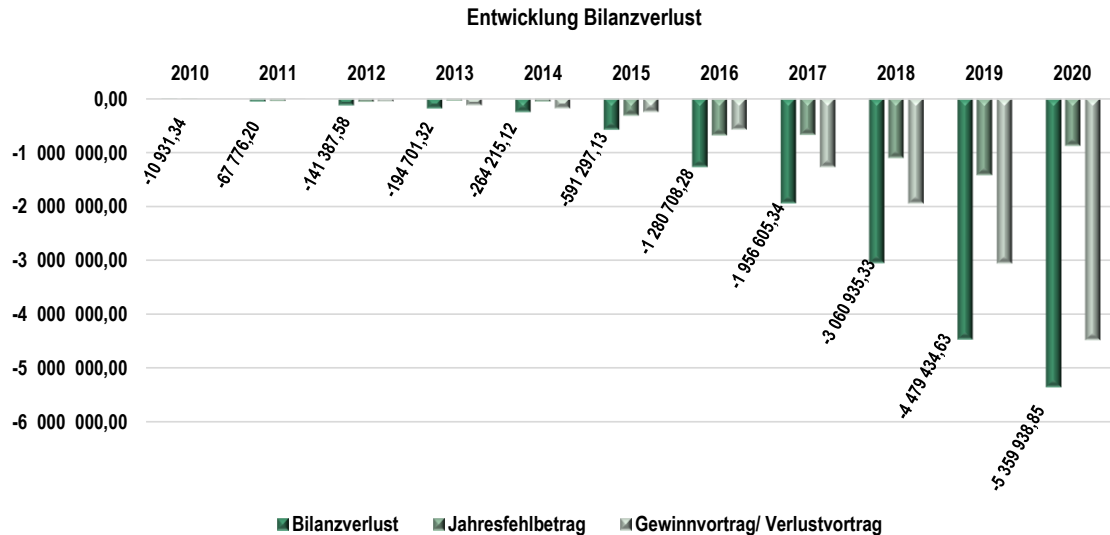
Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Aufwendungen der NGS Naturgas GmbH nicht durch erwirtschaftete Erlöse bedeckt werden konnten und somit in allen Jahresabschlüssen der NGS Naturgas GmbH seit der Gründung der Gesellschaft ein negatives Betriebsergebnis ausgewiesen wurde.

5.3.2.3 ...

5.3.2.4 Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust

Auf Basis des Betriebsergebnisses erfolgt die Berechnung des Bilanzgewinnes bzw. Bilanzverlustes durch Berücksichtigung der Erträge bzw. der Aufwendungen, die nicht direkt dem Betrieb der NGS Naturgas GmbH zuzuordnen sind (Steuern und Zinsen).

Die NGS Naturgas GmbH wies seit der Gründung der Gesellschaft durchgängig einen Jahresfehlbetrag aus. Die Entwicklung des Bilanzverlustes stellt sich wie folgt dar:



Quelle: Jahresabschlüsse der NGS Naturgas GmbH 2010 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im gesamten Zeitraum des Bestehens der Gesellschaft in den Jahresabschlüssen ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wurde und sich somit der Bilanzverlust sukzessive massiv erhöhte.

5.3.2.5 Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung

Gemäß Gesellschaftsvertrag der NGS Naturgas GmbH hat durch die Gesellschafter in der Generalversammlung die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses zu erfolgen.

Für die Jahresabschlüsse der Finanzjahre 2010 und 2011 war in den Protokollen der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH keine Beschlussfassung dokumentiert. Ab dem Jahresabschluss 2012 erfolgte die Berichterstattung in der Generalversammlung und in weiterer Folge die Kenntnisnahme und der Beschluss des Jahresabschlusses sowie der Beschluss der Entlastung der Geschäftsführer.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß Protokollen der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH erst ab dem Finanzjahr 2012 die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführer beschlossen wurde.

5.3.3 Förderungen

Auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im In- und Ausland gewährte der zuständige Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft am 7. Februar 2013 der NGS Naturgas GmbH eine Förderung für die Errichtung einer Biogasanlage und Vergasung von Klärschlamm.

Eingereicht wurde das Projekt laut Förderungsvertrag am 28. Dezember 2010 mit einer Fertigstellungsfrist bis 31. Jänner 2014. Der Vertrag beinhaltete umweltrelevante Investitionskosten für die Errichtung einer Biogasanlage und Vergasung von Klärschlamm im Ausmaß von € 5,11 Mio. und eine vorläufige Förderung von € 1,50 Mio. bzw. 29,3 % der Investitionskosten.

Gemäß Mitteilung des AWV erhielt die NGS Naturgas GmbH seitens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Förderung in Höhe von € 1,5 Mio. für „*Biogasproduktion aus Co-Fermenten und Klärschlamm mit Biogasreinigung zu Erdgassubstitution*“. Die Auszahlung der Förderung in Höhe von € 1,5 Mio. an die NGS Naturgas GmbH erfolgte am 23. Jänner 2017 auf das Konto der NGS Naturgas GmbH.

Laut NGS Naturgas GmbH beinhaltete die Endabrechnung eine Summe von € 5,586 Mio. für die Errichtung der Biogasanlage.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowohl die Biogasanlage als auch die Vergasanlage für Klärschlamm als Gegenstand dieser Maßnahme bezeichnet wurde.

Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass die NGS Naturgas GmbH keine Förderung vom Land Steiermark erhielt.

5.4 ...

5.5 Erfüllung der Lieferverträge durch die NGS Naturgas GmbH

5.5.1 Biogas- bzw. Biomethangasbezugsvertrag

Die NGS Naturgas GmbH schloss am 20. Dezember 2013 mit der Energie Steiermark Kunden GmbH einen Biogasbezugsvertrag. Am 30. November 2015 wurde dieser Vertrag durch den Biomethangasbezugsvertrag ersetzt und adaptiert und mit der Energie Steiermark Business GmbH abgeschlossen, welche als verbundenes Unternehmen in den Vertrag der Energie Steiermark Kunden GmbH eintrat.

5.5.2 Vertragserfüllung durch die NGS Naturgas GmbH

Die NGS Naturgas GmbH lieferte laut den von der Energie Steiermark Business GmbH zur Verfügung gestellten Rechnungen der NGS Naturgas GmbH folgende Gasmengen, wobei eine Mindestliefermenge von 8.720 MWh und eine Jahresvertragsmenge von 10.900 MWh als vereinbart galt:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Liefermengen (in MWh)	-	2.916	6.796	5.898	5.428	1.052
Anteil an der Jahresvertragsmenge in %	-	26,75 %	62,34 %	54,11 %	49,80 %	11,10 %
Erlöse ¹ der NGS Naturgas GmbH laut Rechnungen bei der Energie Steiermark Business GmbH	-	121.231,00	275.270,00	237.708,00	221.431,00	43.056,00

¹ Rechnungen der NGS Naturgas GmbH, übermittelt von der Energie Steiermark Business GmbH
Quelle: Energie Steiermark Business GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Erfüllung der Jahresvertragsmenge gelang der NGS Naturgas GmbH nicht. So konnten nur im Jahr 2017 62,34 % der vereinbarten Gasmenge geliefert werden. Im Jahr 2020 reduzierten sich die gelieferten Gasmengen sogar auf 11,10 % der vereinbarten Gasmenge.

...

Der NGS Naturgas GmbH wurde seitens der Energie Steiermark Business GmbH kein Pönale verrechnet. Die Energie Steiermark Business GmbH argumentierte ihr Vorgehen mit der Rücksichtnahme auf die technischen und wirtschaftlichen Probleme der NGS Naturgas GmbH. Sie übermittelte der NGS Naturgas GmbH im September 2020 eine Abrechnung, in welcher sie die Pönalzahlungen für das Jahr 2020 mit € 105.250,-- bezifferte sowie für die Mindermengen seit Anbeginn der Lieferungen mit € 73.200,--. In Folge des Vorgehens der Energie Steiermark Business GmbH erfolgte auch bei der NGS

Naturgas GmbH keine Bildung von Rückstellungen für mögliche Pönalzahlungen wegen Unterschreitung der Liefermenge betreffend die Jahresvertragsmengen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die NGS Naturgas GmbH bisher aufgrund prozesstechnischer Schwierigkeiten nur im Jahr 2017 rund 62 % der Jahresvertragsmenge an die Energie Steiermark Business GmbH liefern konnte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es von Seiten der Energie Steiermark Business GmbH aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge des AWV theoretisch jederzeit zu Nachforderungen betreffend die Pönale nunmehr an den AWV kommen kann.

Bei einer Besprechung mit der A13 am 16. August 2021 wurde festgehalten, dass eine neuerliche Inbetriebnahme der Biogasanlage vor einer entsprechenden Änderungsgenehmigung nicht zulässig ist.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gaslieferung unter anderem wegen der behördlichen Auflagen der A13 nicht wieder aufgenommen wurde (siehe dazu auch Kapitel 8.5 Überprüfung der abfallrechtlich genehmigten Biogasanlage).

➤ **Empfehlung 12:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass die zuständige A13 den AWV im Zusammenhang mit der fehlenden Anlagengenehmigung (Stand 3. Mai 2022) entsprechend unterstützt.

...

...

5.6 Sonstiges

5.6.1 ...

5.6.2 Geschäftsbeziehungen mit der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH

Die NGS Naturgas GmbH unterhielt in den Jahren 2016 bis 2021 mit der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH, deren Geschäftsführer auch unentgeltlich Geschäftsführer der NGS Naturgas GmbH war, Geschäftsbeziehungen. Dies betraf u.a. die Entsorgung und Lieferung von Abfällen sowie prozessbedingtem Material.

Der Landesrechnungshof konnte aufgrund der ihm vom AWV vorgelegten Unterlagen keine Unregelmäßigkeiten bei den Lieferungen und Leistungen der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH gegenüber der NGS feststellen.

5.7 ...

6. ...

7. ABTEILUNG 7 GEMEINDEN, WAHLEN UND LÄNDLICHER WEGEBAU

Gemäß Art. 119a Abs. 1 B-VG üben der Bund und das Land das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Soweit Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen, sind gemäß Art. 119a Abs. 10 B-VG die Bestimmungen des Art. 119a B-VG entsprechend anzuwenden.

Sowohl für Gemeinden (gemäß § 97 Steiermärkische Gemeindeordnung) als auch für Gemeindeverbände (gemäß § 22 Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz) ist in der Steiermark die Landesregierung Aufsichtsbehörde.

7.1 Zuständigkeit und Aufgaben der Abteilung

In der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung idF Grazer Zeitung Nr. 280 Stück 42/2021, in Kraft getreten mit 1. Juli 2019, ist festgelegt, dass durch die A7 unter anderem

- die Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organe, sonstige Aufsichtsmaßnahmen (Erledigung von Beschwerden, Verordnungsprüfungen), soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind, und
- die Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeindeverbänden und deren Organe, soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind,

wahrzunehmen sind.

Unter Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen ist einerseits die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und andererseits die Gebarungsprüfung zu verstehen.

Die Überprüfung der Gemeinden durch die Aufsichtsbehörde umfasst gemäß § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung den gesamten Gemeindebereich, somit die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen. Weiters ist die Aufsichtsbehörde gemäß § 98 Steiermärkische Gemeindeordnung berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten zu lassen.

Gemeindeverbände unterliegen nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz, ebenso wie Gemeinden, der Prüfkompentenz der Gemeindeaufsicht, soweit nicht andere Abteilungen des Amtes der Landesregierung zuständig sind. Demnach fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeaufsicht gesetzlich eingerichtete Sozialhilfeverbände, durch Vereinbarung freiwillig gebildete Kleinregionen sowie Wegerhaltungsverbände.

Bezüglich des AWV stellt der Landesrechnungshof fest, dass der Verband ein Abwasserverband im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 ist und somit gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in die Zuständigkeit der A13 fällt (siehe dazu auch Kapitel 8 Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung).

Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass die NGS Naturgas GmbH ein ausgegliedertes Unternehmen des AWV war und somit ebenfalls in die Zuständigkeit der A13 fiel.

7.2 Tätigkeiten der A7 im Zusammenhang mit dem AWV

Für vom AWV durchgeführte Baumaßnahmen betreffend die Abwasserentsorgung, welche durch Aufnahme von Darlehen finanziert wurden, erfolgten durch die Mitgliedsgemeinden in Höhe der Kosten der jeweiligen Anlagenteile bzw. für Projekte einer Mitgliedsgemeinde betreffend zur Gänze Haftungsübernahmen. Diesbezüglich erfolgte gemäß § 90 Steiermärkische Gemeindeordnung die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gegenüber dem darlehensgebenden Bankinstitut.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Rahmen der Zuständigkeit der A7 für darlehensfinanzierte Baumaßnahmen des AWV betreffend die Abwasserentsorgung die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 90 Steiermärkische Gemeindeordnung für die Übernahme von Haftungen durch die Mitgliedsgemeinden erfolgte.

Im Zuge der Umwandlung der NGS Naturgas GmbH auf den AWV (mit Stichtag 1. Jänner 2021), welche mit Umwandlungsvertrag vom 27. September 2021 erfolgte, gingen durch die Gesamtrechtsnachfolge sowohl das gesamte Vermögen der NGS Naturgas GmbH als auch deren Verbindlichkeiten auf den AWV über. Daher fand die Bedeckung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten der NGS Naturgas GmbH einerseits durch die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 1,95 Mio. und andererseits durch die Übernahme der Bezahlung des Darlehens der NGS Naturgas GmbH in Höhe von € 14,8 Mio. statt.

Seit der Änderung der Satzungen des AWV im Jahr 2020 steht in § 7 „Voranschlag und Kostenaufteilung, Berechnung der Beitragsanteile“ die Festlegung, dass die verbandseigenen Mitgliedsgemeinden nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung entsprechend den ermittelten Beitragsanteilen dem darlehensgebenden Bankinstitut gegenüber für vom AWV eingegangene Darlehensbeträge haften.

Zur Regelung des § 7 der Satzung des AWV führte die A7 aus, dass

- aus Sicht der A7 für sämtliche vom AWV aufgenommene Darlehen eine Solidarhaftung durch die Mitgliedsgemeinden ausgeschlossen ist und
- die Mitgliedsgemeinden des AWV nur dann für aufgenommene Darlehen dem darlehensgebenden Bankinstitut gegengenüber haften, wenn hierfür eine entsprechende Haftungsübernahme (Haftung je Mitgliedsgemeinde zu den in der jeweiligen Haftungsurkunde festgelegten Rahmenbedingungen) bei der Aufsichtsbehörde beantragt und von dieser genehmigt wurde.

Bezüglich der Haftungsübernahme zu den Darlehen des AWV in Höhe von € 14,8 Mio. und € 1,95 Mio. wurde von Seite der A7 mitgeteilt, dass von den Mitgliedsgemeinden des AWV zwar ein Antrag auf eine Haftungsübernahme gestellt, dieser jedoch wieder zurückgezogen wurde. Somit erfolgte auch keine entsprechende Genehmigung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Mitgliedsgemeinden gegenüber dem darlehensgebenden Bankinstitut nur dann haften, wenn hierfür eine von der Aufsichtsbehörde genehmigte Haftungsübernahme erfolgt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die vom AWV übernommenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Darlehen in Höhe von € 14,8 Mio. und € 1,95 Mio.) von den Mitgliedsgemeinden bei der Aufsichtsbehörde kein Antrag für eine aufsichtsbehördliche Genehmigung einer Haftungsübernahme gemäß § 90 Steiermärkische Gemeindeordnung gestellt wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Zuzählung der Darlehen in Höhe von € 14,8 Mio. und € 1,95 Mio. erfolgte, obwohl in den Darlehensverträgen unter dem Punkt „Sicherheit“ darauf hingewiesen wurde, dass durch die Mitgliedsgemeinden gemäß § 7 der Satzung des AWV eine aufsichtsbehördlich genehmigte Haftungsübernahme zu erfolgen hat.

Bei der Änderung 7 der Satzung des AWV (Beschluss am 22. Juni 2021) war die A7 eingebunden, die Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung mittels Bescheid erfolgte jedoch aufgrund der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit durch die A13.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Zuge der Änderung der Satzung des AWV eine Abstimmung zwischen der A7 und der A13 erfolgte, ansonsten jedoch

eine getrennte Wahrnehmung der Aufsicht gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung stattfand.

7.3 Tätigkeiten der A7 im Zusammenhang mit der NGS Naturgas GmbH

Aufgrund der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist innerhalb der Landesverwaltung die A13 für den AWV zuständig. Diese Zuständigkeit umfasste somit auch die NGS Naturgas GmbH. Die A7 wurde daher durch die A13 lediglich im Zuge der Umwandlung der NGS Naturgas GmbH auf den AWV beratend zugezogen.

8. ABTEILUNG 13 UMWELT UND RAUMORDNUNG

8.1 Zuständigkeit und Aufgaben der Abteilung

Gemäß § 96 Wasserrechtsgesetz 1959 übt die unmittelbare Aufsicht über Wasserverbände der Landeshauptmann aus, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat. Im Wesentlichen bedeutet dies,

- dass die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen hat, dass die Wasserverbände die ihnen nach Gesetz und Satzungen obliegenden Aufgaben erfüllen,
- dass die Aufsichtsbehörde insbesondere von den Verbänden Berichte und Unterlagen über deren Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse anfordern, Anlagen und Gewässer an Ort und Stelle besichtigen sowie zu Mitgliederversammlungen Vertreter entsenden und die Einberufung von Vorstandssitzungen sowie die Teilnahme daran verlangen kann und
- dass die Aufsichtsbehörde Beschlüsse und Verfügungen eines Wasserverbandes, die gesetz- oder satzungswidrig sind oder dem öffentlichen Interesse offenkundig widerstreiten, zu beheben und zu veranlassen hat, dass Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse und Verfügungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden.

In der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung idF Grazer Zeitung Nr. 280 Stück 42/2021, in Kraft getreten mit 1. Juli 2019, ist festgelegt, dass die A13 „Umwelt und Raumordnung“ bezüglich dem AWV innerhalb der Landesverwaltung zuständig ist.

Die A13 gab bekannt, dass auf Grund der Gemeindestrukturereform, die mit 1. Jänner 2015 in Kraft trat, vierzehn Wasserverbände aufgelöst werden mussten. In der Steiermark bestanden im Jahr 2021 somit 25 Wasser-, 38 Abwasser-, 14 Reinhalt-, 25 Regulierungsverbände und ein Dachverband. Das Wasserrechtsgesetz 1959 spricht von Wasserverbänden. Es hat sich jedoch zur besseren Übersicht folgende Untergliederung nach dem Hauptzweck des Wasserverbandes etabliert:

- Abwasserverbände dienen hauptsächlich der Abwasserentsorgung,
- Wasserverbände dienen hauptsächlich der Wasserversorgung,
- Regulierungsverbände dienen hauptsächlich dem Schutz von Grundeigentum und Bauwerken gegen Schäden durch Wasser durch Regulierung von Bächen,
- Reinhaltverbände dienen hauptsächlich der Beseitigung und Reinigung von Abwässern sowie der Reinhaltung von Gewässern.

Der Schwerpunkt der Prüftätigkeit lag laut der A13 dabei in der Prüfung der Einhaltung der formalrechtlichen Bestimmungen und der Aktualität der Satzung selbst sowie in der Beurteilung von Genehmigungen von Satzungsänderungen.

Einladungen und Protokolle der Mitgliederversammlungen waren der Aufsichtsbehörde zu übermitteln und wurden wie folgt geprüft:

- Präsenz- und Konsensquorum
- korrekte – einheitliche und ungeteilte – Stimmabgabe
- satzungskonforme Wahl der Organe und Funktionärinnen
- Beschluss Rechnungsabschluss und Voranschlag etc.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A13 dafür zu sorgen hat, dass der AWV die nach Gesetz und Satzung ihm obliegenden Aufgaben erfüllt und insbesondere Berichte und Unterlagen über dessen Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse anfordern, Anlagen und Gewässer an Ort und Stelle besichtigen sowie zu Mitgliederversammlungen Vertreterinnen entsenden und die Einberufung von Vorstandssitzungen sowie die Teilnahme daran verlangen kann.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut Wasserrechtsgesetz 1959 die Gründung einer GmbH aufsichtsbehördlich nicht genehmigungspflichtig ist.

8.2 Anlagengenehmigung und Umweltverträglichkeitsprüfung

Die A13 erteilte der NGS Naturgas GmbH, als Tochterunternehmen des AWV, am 30. Dezember 2011 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Co-Fermentation und Gärrestvergasung auf dem Gelände der Verbandskläranlage des AWV nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen.

Mit 23. März 2015 genehmigte die A13 eine durch die NGS Naturgas GmbH eingebrachte Anlagenänderung. Dies betraf unter anderem die Lageänderung einzelner Anlagenteile (z. B. die Gasfackel), die Änderung der Ausführung der Trocknungsanlage sowie die Änderung der Vergasungsanlage.

Auf Anfrage des Landesrechnungshofes teilte die A13 am 25. November 2021 mit, dass im gegenständlichen abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren erst nach ca. zwei Jahren Verfahrensdauer aufgrund der komplexen Vorgaben der Behandlungsverfahren bei Abfallbehandlungsanlagen erkannt wurde, dass die beantragte Kapazität unter Berücksichtigung der geplanten Gärrestvergasung, welche als thermische Behandlung einzustufen war, den Schwellenwert nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erreicht. Eine entsprechende Aufforderung zur Stellungnahme hinsichtlich der beantragten Kapazitäten erfolgte am 28. Juni 2011 durch die Behörde. Die NGS Naturgas GmbH hat daraufhin mit Eingabe vom 11. Juli 2011 die beantragte Kapazität

präzisiert bzw. eingeschränkt, sodass das Verfahren als abfallrechtliches Verfahren weiterzuführen war und somit seitens des Landes Steiermark keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Die A13 führte gegenüber dem Landesrechnungshof aus, dass in der Änderungsgenehmigung vom 23. März 2015 die Kapazität für die Trocknung und Pyrolyse insofern erhöht wurde, als der beantragte Genehmigungsumfang für die Trocknung nach Maßgabe des Bescheides vom 30. Dezember 2011 um den Gärrest aus der Biogasanlage erweitert wurde, was in der Genehmigung aus dem Jahr 2011 von der Antragstellerin offenbar übersehen wurde. Doch auch bei Berücksichtigung des Gärrestes für die Trocknung wird entsprechend der erteilten Genehmigung der im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz festgelegte Schwellenwert von 35.000 Tonnen pro Jahr nicht erreicht.

➤ **Empfehlung 28:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A13, nach erfolgter abfallrechtlicher Genehmigung von Anlagen und deren Inbetriebnahme durch entsprechende Prüfung und Kontrolle die Einhaltung zulässiger Schwellenwerte zu gewährleisten.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

Die Einhaltung von „zulässigen Schwellenwerten“ wird regelmäßig geprüft. Jede Abfallbehandlerin hat über die behandelten Abfälle in einer Abfallbehandlungsanlage jährlich eine Abfallbilanz zu erstellen. Diese sowie die zugrundeliegenden Aufzeichnungen werden regelmäßig geprüft, um die Einhaltung der genehmigten Konsensmengen (und damit auch der zulässigen Schwellenwerte) zu gewährleisten.

8.3 Zusammenhang mit der LE GAS GmbH

Auf Anfrage des Landesrechnungshofes teilte die A13 mit, dass die Anlagen der LE GAS GmbH und der NGS Naturgas GmbH nicht ident waren. Bei der LE GAS GmbH wurden eine Biogasanlage sowie eine Gärrest- und Klärschlamm-trocknungsanlage beantragt und genehmigt. Bei der NGS Naturgas GmbH wurde hingegen eine Biogasanlage, eine Klärschlamm-trocknungsanlage und eine Gärrestvergasung (Reformer) beantragt und genehmigt.

Die abfallrechtliche Genehmigung für die Biogasanlage der LE GAS GmbH wurde mit Bescheid vom 22. November 2007 erteilt. Mit Bescheid vom 8. August 2008 wurde die Erweiterung der Anlage um eine Gärrest- und Klärschlamm-trocknungsanlage genehmigt.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens für die Genehmigung der Anlage der NGS Naturgas GmbH wurde die mangelnde Funktionsfähigkeit der Anlage der LE GAS GmbH

angesprochen, von der Genehmigungswerberin jedoch mitgeteilt, dass nunmehr eine Anlagenerbauerin gefunden wurde, welcher die hintereinander stattfindenden Behandlungsschritte technisch umsetzen könne.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A13 laut eigenen Angaben der Genehmigungswerberin, die NGS Naturgas GmbH, auf die mangelnde Funktionsfähigkeit hingewiesen hatte, aufgrund der Aussage der Genehmigungswerberin allerdings keine weiteren Schritte gesetzt wurden.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

Richtig ist, dass im Genehmigungsverfahren durch die beigezogenen Amtssachverständigen die tatsächliche Funktionsfähigkeit der projektierten Anlage in Zweifel gezogen wurde, dies unter Hinweis auf die Erfahrungen mit der LE Gas GmbH. Diese Einschätzung wurde auch mit der Umplanung und Änderungsgenehmigung im Jahr 2015 bestätigt.

Grundsätzlich ist hierzu jedoch auszuführen, dass die Anlagenbehörde in Genehmigungsverfahren aufgrund des konkreten gestellten Antrages und nach Einholung der Beweise (Amtssachverständigengutachten) anhand der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden hat. Der Behörde steht es aufgrund der Antragsgebundenheit in Antragsverfahren nicht zu, aufgrund von aufgetretenen Zweifeln bei den Amtssachverständigen, die Genehmigung zu verwehren. Die Sachverständigen begutachten die projektierte und beabsichtigte Umsetzung.

Die tatsächliche technische Umsetzbarkeit kann im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht zu einer Versagung einer Genehmigung führen, da sich die Behörde – abhängig vom konkreten Projektantrag – in der Regel nicht mit dem konkreten Anlagenhersteller auseinandersetzt und könnte dies auch wettbewerbsrechtlich äußerst bedenklich sein.

8.4 Prüfung des AWV durch die A13

Die A13 teilte mit, dass die Verbandsaufsicht bis zum Jahr 2003 von drei Personen wahrgenommen wurde; aus Personaleinsparungsgründen wurde seit dem Jahr 2009 die Aufsicht über die Wasserverbände von nur noch einer Person (1,0 Vollzeitäquivalent) vollzogen.

Am 8. Oktober 2019 erging wie am 26. April 2019 eine Personalanforderung von der A13 an die Abteilung 5 Personal. Es wurde darauf hingewiesen, dass nur durch Aufnahme von zusätzlichem Personal eine rechtskonforme Prüfung möglich sei. Laut A13 reagiert die A5 im Regelfall auf derartige Anfragen nicht schriftlich, sondern es folgen entsprechende Abstimmungsgespräche mit der Abteilungsleitung.

Im gegenständlichen Fall reagierte die A5 schlussendlich insofern, als dass nach einem neuerlichen Personalabgang Personal mit Juni 2020 und August 2020 in den Landesdienst aufgenommen und zur Verwendung in der Verbandsprüfung zugeteilt bzw. in die A13 ebenfalls zur Verwendung in der Verbandsprüfung versetzt wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A13 im Zeitraum 2009 bis 2021 keine Verbandsprüfung des AWV und somit keine umfassende Gebarungsprüfung durchführte. Argumentiert wurde dies insbesondere mit der mangelnden Personalausstattung für die Prüfragenden.

Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass aufgrund von Personalmangel die Prüftätigkeit über einen Zeitraum von zwölf Jahren nicht ausreichend wahrgenommen wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß der Geschäftsverteilung der A13 die umfassende Gebarungsprüfung des AWV im Wirkungsbereich der Abteilung liegt, eine solche jedoch nur teilweise durchgeführt wurde.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

Zur tatsächlichen Ausübung der Prüftätigkeit wird festgehalten, dass wie bereits in den Stellungnahmen mitgeteilt, seit Juni bzw. August 2020 zwei Mitarbeiter in den Landesdienst zusätzlich aufgenommen und zur Verwendung in der Verbandsprüfung der Abteilung 13 zugeteilt wurden. Nach einer entsprechenden Einarbeitungsphase wurden Prüfaufträge der Abteilungsleiterin erteilt.

8.5 Überprüfung der abfallrechtlich genehmigten Biogasanlage

Eine abfallrechtlich genehmigte Anlage ist gemäß § 55 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 binnen fünf Jahren nach rechtskräftiger Genehmigung in einem wesentlichen Teil in Betrieb zu nehmen, andernfalls die Genehmigung erlischt.

Aus Sicht der Behörde war daher beabsichtigt, im Frühjahr 2020 infolge des letzten Änderungsbescheides, ergangen am 23. März 2015, den Ist-Stand aufzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt lagen der Behörde keine Nachweise über die Erfüllung der Auflagen vor. Aufgrund von COVID-19 verzögerte sich die Überprüfung. Außerdem wurden von der NGS Naturgas GmbH telefonisch Probleme mit der Anlagenkonfiguration gemeldet. Ein Lokalausweis durch die A13 unterblieb vorerst.

Am 11. März 2021 erfolgte durch die A13 in Form eines Amtssachverständigen eine unangemeldete Überprüfung der abfallgenehmigten Biogasanlage in Hinblick auf ihre genehmigungskonforme Errichtung.

Festgestellt wurde, dass eine Teil- bzw. Inbetriebnahme der Anlage nicht gemeldet wurde. So fand laut Akten der A13 im Jahr 2019 der Betrieb in Form eines Test- bzw. Probebetriebes statt. Die Co-Fermentation, welche sich seit dem Jahr 2016 in Betrieb befand, wurde Anfang 2020 eingestellt. Nicht überprüft wurde die bescheidgemäße Ausführung der Anlage im Detail sowie Belange der Elektrotechnik und des Explosionsschutzes. Geringfügige Änderungen wie die Lagerung gewisser Behälter und Korrosionsschutz an bestimmten Bauteilen wurden als Sofortmaßnahmen vorgeschrieben. Des Weiteren wurde festgestellt, dass augenscheinlich verschiedene Anlagenteile (so z. B. die Brückenwaage, die Faultürme, die Reformer, der Rekuperator) nicht entsprechend den Plänen aus dem Jahr 2014 errichtet wurden. Betreffend die Übernahme von Schlämmen der Abfallnummer 92501 (gering belastete Schlämme) wurde festgestellt, dass die NGS Naturgas GmbH über keine Bewilligung für die Übernahme dieser Abfallart verfügte.

Die NGS Naturgas GmbH wurde von der Behörde aufgefordert, bis zum 15. April 2021 nachzuweisen, dass die betriebliche Tätigkeit der Behandlung des Schlammes der Tierkörperverwertung von der erteilten abfallrechtlichen Genehmigung umfasst war sowie eine Darstellung der Mengen und des Verbleibs der anfallenden Asche und Schlacke zu übermitteln.

Eine Stellungnahme zu den erhobenen Tatsachen und die Vorlage der Nachweise für die errichteten und in Betrieb stehenden Anlagenteile wurde bis 14. Mai 2021 eingefordert. Nach der Erhebung gab es mehrmals telefonischen Kontakt mit der NGS Naturgas GmbH, welche um Fristerstreckung bis 31. Juli 2021 ersuchte – dies wurde von der A13 zugesagt.

Am 22. Juli 2021 wurde die A13 vom AWV über einen Inhaberwechsel betreffend den Übergang der abfallrechtlichen Genehmigung von der NGS Naturgas GmbH auf den AWV informiert. Somit war die abfallrechtliche Anlagengenehmigung der NGS Naturgas GmbH für den Betrieb der errichteten Anlage erloschen und ab 23. Juli 2021 der Betrieb der Anlage für den AWV als genehmigt anzusehen.

Da der A13 keine weiteren Unterlagen vom AWV bzw. der NGS Naturgas GmbH vorgelegt wurden, erfolgte am 16. August 2021 eine Besprechung mit Vertreterinnen der Behörde, des AWV sowie jener Unternehmung, die an der Weiterführung des Projektes Interesse zeigte. Dabei wurde festgehalten, dass eine Inbetriebnahme geänderter Anlagenteile vor entsprechender Änderungsgenehmigung nicht zulässig ist. **Dazu ist festzuhalten, dass bis zur Erstellung des Prüfberichtes des Landesrechnungshofes keine Anlagengenehmigung vorlag.**

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die NGS Naturgas GmbH die Anlage in Betrieb nahm, obwohl diese in Teilbereichen nicht entsprechend der abfallrechtlichen Genehmigung errichtet wurde, weshalb die Behörde zuletzt auch den Betrieb derselben bis zu einer etwaig erfolgten Änderungsgenehmigung untersagte.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

Für nicht konsensgemäß in Betrieb genommene Anlagen sieht die Rechtsordnung vor, dass die Konsensinhaberin von der Behörde zur Herstellung des konsensgemäßen Betriebes aufgefordert wird. Sollte sie dem nicht nachkommen, kann der Betrieb auch (vorübergehend) untersagt werden. Weiters sieht das Gesetz die Möglichkeit zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens vor. Andere gesetzliche Möglichkeiten bestehen - sofern nicht eine konkrete Umweltgefährdung vorliegt - nicht. In gegenständlicher Angelegenheit wurde als Konsequenz des nicht rechtskonformen Verhaltens der Konsensinhaberin der weitere Betrieb der Biogasanlage bis zur rechtskräftigen Genehmigung der beantragten Änderungen untersagt.

8.6 Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWV und Folgenutzung der Anlage

Am 22. September 2021 wurde die Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWV durch die Mitgliederversammlung des AWV beschlossen.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 informierte die A13 den AWV darüber, dass durch die Abteilung keine Empfehlung über eine Verschmelzung zwischen NGS Naturgas GmbH und dem AWV ausgesprochen wurde sowie nie nahegelegt wurde, die NGS Naturgas GmbH aufzulösen und in den AWV einzugliedern.

Eine Genehmigung für die Umwandlung der Gesellschaft ist gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 nicht erforderlich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A13 keine Empfehlung zur Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWV abgab, jedoch das diesbezügliche Schreiben vom 12. Oktober 2021 für den AWV bereits obsolet war, da die Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWV nur bis 30. September 2021 rückwirkend geltend gemacht werden konnte und vom AWV bereits am 22. September 2021 beschlossen wurde.

➤ **Empfehlung 29:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A13, künftig Aufgaben im Rahmen der Aufsicht rechtzeitig wahrzunehmen, damit Betroffene daraus resultierende Vorgaben bzw. Empfehlungen im Entscheidungsprozess berücksichtigen können.

Laut A13 teilte der AWV im Rahmen einer Besprechung betreffend Folgenutzung der Anlage durch Dritte, bei welcher die A7 anwesend war, mit, dass sowohl ein Baurechtsvertrag als auch ein Pachtvertrag abgeschlossen werden sollen. Eine Beurteilung des Abschlusses solcher Verträge würde laut der Abteilung nicht in deren Zuständigkeit fallen. Vielmehr wurde mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 gegenüber dem AWV festgehalten, dass der vorgelegte Pacht- und Baurechtsvertrag nicht durch die A13 geprüft wurde. Diese Agenden sind laut A13 nicht Inhalt der im Wasserrechtsgesetz 1959 formulierten Aufsichtsbefugnis.

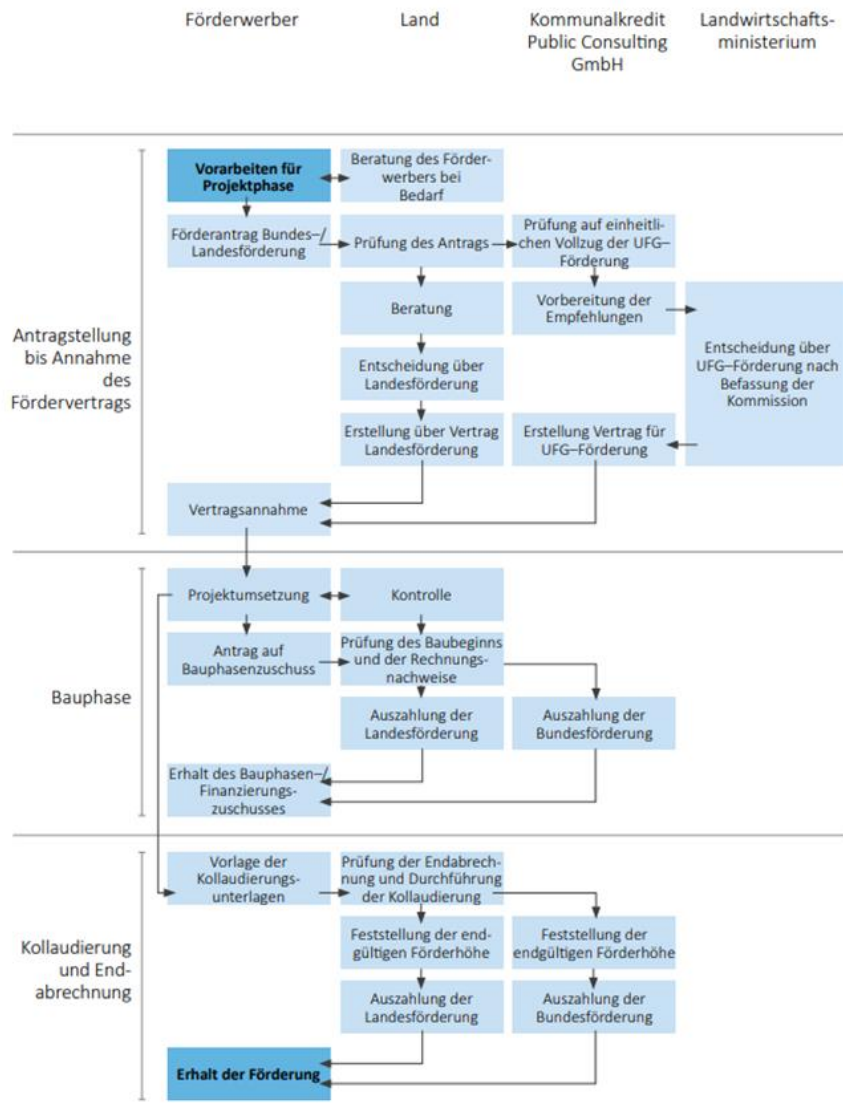
Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut A13 eine Beurteilung eines Baurechtsvertrages oder eines Pachtvertrages nicht in deren Zuständigkeit fällt.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

Das Schreiben der Abteilung 13 vom 12.10.2021 ist eine Protokollberichtigung zu Protokollen der Mitgliederversammlungen vom 13.09.2021 und 22.09.2021, welche der Abteilung 13 am 06.10.2021 zugegangen sind. Die Berichtigung erfolgte daher zeitgerecht.

9. ABTEILUNG 14 WASSERWIRTSCHAFT, RESSOURCEN UND NACHHALTIGKEIT – FÖRDERUNGEN

9.1 Ablauf der Förderung



Quelle: BMNT; Darstellung RH (Reihe Bund 2020/46; Reihe Steiermark 2020/9)

9.2 Förderungsrichtlinie und Durchführungsbestimmungen

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie aus dem Jahr 2011, welche für die Vergabe der Förderung der A14 an den AWV maßgeblich war, hielt unter dem Aspekt der Zielsetzung fest, dass jene Maßnahmen, die gefördert werden, die Gebührenpflichtigen nicht über ein zumutbares Ausmaß hinaus belasten.

In den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie für Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark wurde ausgeführt, dass eine projektbedingte Gebührenerhöhung von mehr als 30 % als unzumutbar angesehen wird.

Als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung hielt die Förderungsrichtlinie fest, dass es sich nachweislich um die betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung handelt und offensichtlich keine sinnvolleren Alternativen zum eingereichten Projekt vorhanden seien. Entsprechend den Durchführungsbestimmungen zu den Förderungsrichtlinien hatte der Förderungswerber eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie einen Finanzierungsnachweis vorzulegen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Zuge der Beantragung der Förderung des Projektes Naturgasanlage durch den AWV der Nachweis für die betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung bzw. dafür, dass offensichtlich keine sinnvolleren Alternativen vorhanden waren, unterblieb.

Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass durch die A14 keine Abstimmung mit der A13, welche im Amt der Steiermärkischen Landesregierung Aufsichtsbehörde für Wasserverbände ist, betreffend die Zweckmäßigkeit des Projektes Naturgasanlage stattfand.

➤ **Empfehlung 30:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig bei Projekten mit dieser Neuartigkeit und deshalb mangelnder Vergleichbarkeit auch in Hinblick auf die betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit eine vertiefte, abteilungsübergreifende Prüfung durchzuführen.

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Die Abteilung 14 verweist auf die konkrete Formulierung in den damals geltenden Förderungsrichtlinien für Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark aus dem Jahr 2011:

„Die Förderung von Anlagen setzt den Nachweis voraus, dass die ökologisch, volks- und betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen des Landes zur Umsetzung gelangt. Ein derartiger Nachweis kann entfallen, wenn begründet dargestellt wird, dass ganz

offensichtlich keine sinnvollen Alternativen zum eingereichten Projekt vorhanden sind bzw. der Abwasserplan der Gemeinde nachvollziehbare Unterlagen zur Variantenuntersuchung beinhaltet.“

Das gegenständliche Projekt zur Klärschlamm-trocknung und Vergasung wurde seitens der zuständigen Behörde geprüft und mit der abfallrechtlichen Bewilligung vom 30.12.2011 positiv beurteilt. Das Projekt entsprach den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen für eine nachhaltige Klärschlammverwertung. Aus Sicht der Förderungsabwicklung waren die diesbezüglichen Voraussetzungen für dieses innovative Projekt zum damaligen Zeitpunkt daher erfüllt.

Die Abwicklung der Landesförderung erfolgt in enger Abstimmung mit der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) für die Bundesförderung. Die auch in den Bundesförderungsrichtlinien festgelegte Förderungsvoraussetzung für eine volks- und betriebswirtschaftlich zweckmäßige Variante konnte ebenfalls seitens der KPC bestätigt werden.

Festgehalten wird, dass das in den Förderungsrichtlinien bestimmte Instrument der Variantenuntersuchung primär die Festlegung einer dezentralen oder zentralen Entsorgungs- bzw. Versorgungsstruktur in der Siedlungswasserwirtschaft zum Ziel hat und nicht für die Entscheidungsfindung für neuartige und innovative Projekte vorgesehen ist.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofs zur abteilungsübergreifenden Prüfung bei neuartigen Projekten wird in Zukunft verstärkt nachgekommen.

9.2.1 Umsetzung Förderungsrichtlinie und Durchführungsbestimmungen

Im Ansuchen des AWW um Landesförderung vom 10. November 2011 wurden förderbare Investitionskosten in Höhe von € 10,38 Mio. dargestellt. Mit selbem Datum wurde ein Förderungsansuchen an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH gestellt, in welchem ebenso förderungsfähige Gesamtkosten in Höhe von € 10,38 Mio. dargestellt wurden.

Zu diesem Zeitpunkt existierte bereits die NGS Naturgas GmbH und die klare Absicht des AWW, das Projekt über diese abzuwickeln. Die Finanzierung wurde erst im Jahr 2013 im Rahmen der Darlehensaufnahme durch die NGS Naturgas GmbH gesichert.

Gemäß dem vorläufigen Landesförderungsvertrag vom 22. September 2015 beliefen sich die förderungsfähigen Investitionskosten auf € 7,79 Mio. Dazu wurde von Seiten der A14 angemerkt, dass lediglich die Kosten des förderungsfähigen Teiles des Projektes relevant waren.

Laut Förderungsansuchen war die Finanzierung des Förderungsprojektes durch Förderungsmittel des Landes und des Bundes sowie durch sonstige Mittel ausgewiesen. Bezüglich der sonstigen Mittel in Höhe von € 8,82 Mio. erfolgte keine detaillierte Darstellung. Somit wurde auch kein Nachweis hinsichtlich eventueller gebührenerhöhender Auswirkungen durch das Projekt auf die Entwicklung der von den Gemeinden verrechneten Gebühren an die Gemeindegewerbetreibenden erbracht.

Die Finanzierung durch den Förderungsnehmer wird im Zuge der Kollaudierung an die tatsächlich förderungsfähigen Investitionskosten angepasst und in einem endgültigen Landesförderungsvertrag berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der AWV im Förderungsansuchen an das Land Steiermark Projektkosten im Ausmaß von € 10,38 Mio. darstellte und den Mitgliedsgemeinden anteilig die Kosten zurechnete.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A14 bei der Förderungsvergabe im Hinblick auf das Ziel, die Gebührenpflichtigen nicht über ein zumutbares Ausmaß hinaus (somit nicht mehr als 30 % Gebührenerhöhung) zu belasten, nicht die Gesamtkosten des Förderungsprojektes, sondern lediglich die förderungsfähigen Kosten in Betracht gezogen hatte.

➤ **Empfehlung 31:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass bei der Prüfung von Förderungsansuchen künftig die gesamten Projektkosten und deren Auswirkung auf die Mitgliedsgemeinden in Betracht gezogen werden.

Außerdem stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Darstellung der Finanzierung des Projektes nur Förderungsmittel des Landes, des Bundes und sonstige Mittel umfasste; eine detaillierte Darstellung der sonstigen Mittel erfolgte nicht.

➤ **Empfehlung 32:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig eine detaillierte und nachvollziehbare Darstellung der geplanten Finanzierung von Förderungsprojekten zu verlangen.

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Die Abteilung 14 verweist auf die konkrete Formulierung in den damals geltenden Durchführungsbestimmungen zu den Förderungsrichtlinien für Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark aus dem Jahr 2011:

„Als zumutbare Gebühr / Entgelt wurde im Erläuterungsbericht zum Regierungsbeschluss als Richtwert ein(e) Abwassergebühr / –entgelt von € 2,10 pro m³ ohne

USt. vorgegeben. Weiters wurde eine projektsbedingte Gebühren- / Entgelterhöhung von mehr als 30% als unzumutbar angesehen, wobei in diesem Fall ein(e) Abwassergebühr / -entgelt nach Projektsabschluss von € 1,50 pro m³ ohne USt. zumindest vorzuschreiben ist.“

Die angeführten Bestimmungen beziehen sich auf die Förderungsvoraussetzung zur Einhebung von zumutbaren Gebühren. Sofern die festgelegten zumutbaren Gebühren von € 2,10 pro m³ Abwasser nicht erreicht werden, wurde eine Gebührenanhebung bis zu 30 % als zumutbar festgelegt, wobei zumindest € 1,50 pro m³ Abwasser nach Projektabschluss vorzuschreiben sind.

Im konkreten Fall wurden bereits bei Antragstellung von allen Mitgliedsgemeinden des AWV Leibnitzerfeld Süd zumutbare Gebühren von zumindest € 2,10 pro m³ Abwasser vorgeschrieben, sodass eine Anhebung der Abwassergebühren zur Gewährleistung der Förderwürdigkeit nicht notwendig und somit auch nicht Prüfungsgegenstand war.

Die Ausführungen des Landesrechnungshofs gehen daher über die eigentlichen Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien hinaus.

Die Förderungsabwicklung gemäß den Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft bezieht sich ausschließlich auf förderungsfähige Maßnahmen. In einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) sind jedoch sämtliche Kosten eines Haushaltes – unabhängig von einer Förderung – zu erfassen. Die Vorlage einer KLR ist seit dem Jahr 2011 eine Förderungsvoraussetzung für die Landesförderung sowie seit dem Jahr 2016 eine Förderungsvoraussetzung für die Bundesförderung. Das Land Steiermark hat ab 2011 ein Berechnungsprogramm für die KLR erstellt und auf der Landeshomepage zur Verfügung gestellt. Dieses wurde laufend weiterentwickelt sowie an neue Vorgaben angepasst und soll Gemeinden in der Haushaltsführung der Siedlungswasserwirtschaft unterstützen.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur Berücksichtigung aller Projektkosten, unabhängig von der Förderungsfähigkeit, ist in den aktuellen Vorgaben für eine Kosten- und Leistungsrechnung somit bereits umgesetzt.

Die Darstellung der geplanten Finanzierung erfolgt im Landesförderungsansuchen sowie in der Annahmeerklärung des Bundesförderungsvertrages durch „Anschlussgebühren“, „Eigenmittel“, „Landesförderung beantragt“, „Bundesförderung beantragt“ und „Sonstige Mittel“ bzw. „Restfinanzierung“.

Im Zuge der Förderungsabwicklung wird seitens der Abteilung 14 auf die erforderliche Zustimmung der Gemeindeaufsicht für die Aufnahme von Darlehen hingewiesen.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur detaillierten Vorlage und Prüfung der geplanten Finanzierung ist auf Grundlage der Förderungsrichtlinien nicht vorgesehen und würde den Aufwand für die Förderungsabwicklung massiv erhöhen. Mit Verweis auf die Prüfung der Darlehensaufnahme durch die zuständige Gemeindeaufsicht wird eine mögliche Verbesserung der bisherigen Vorgangsweise auf Basis der geltenden Förderungsrichtlinien und dem Aspekt der Vermeidung von „Doppelgleisigkeiten“ geprüft.

Replik des Landesrechnungshofes:

Hinsichtlich der in der Stellungnahme seitens der A14 ins Treffen geführten erforderlichen Zustimmung der Gemeindeaufsicht für die Aufnahme von Darlehen teilt der Landesrechnungshof mit, dass die Aufnahme der Darlehen durch die NGS Naturgas GmbH, einem Tochterunternehmen des AWV, erfolgte. Sämtliche aufsichtsbehördliche Agenden sind im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes geregelt und somit durch die A13 zu vollziehen. Die Zuständigkeit der Gemeindeaufsicht ist nicht gegeben.

Der Landesrechnungshof ist nach wie vor der Ansicht, dass durch die hohen Projektkosten, welche nur anteilig in den förderfähigen Projektkosten berücksichtigt wurden, und deren Fremdfinanzierung (und der damit verbundenen Haftung durch den AWV) bereits zu Beginn des Projektes die Gefahr einer massiven, unzumutbaren Gebührenerhöhung im Raum stand.

9.2.2 Trennung Planung und Bauaufsicht

Die A14 gab bekannt, dass gemäß den Landesförderungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen unter anderem folgende Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung festgelegt war: „Bei der Errichtung von Anlagen ist bei Bauaufträgen mit einer förderungsfähigen Investitionssumme von mehr als € 3,0 Mio. die Planung und Bauaufsicht von zwei getrennten Unternehmen durchzuführen.“ Diese Vorgabe galt nur für die Landesförderung und wird im Zuge der Vorlage der Endabrechnungsunterlagen (liegen noch nicht vor) sowie der Kollaudierung geprüft.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Bauaufsicht nicht bekannt. Hingewiesen wird von der A14 ferner auf die Meldung des AWV vom 4. Februar 2015, dass eine Unternehmung mit einer Bauaufsicht bzw. mit der „begleitenden Kontrolle des Energieprojektes NGS Naturgas GmbH“ beauftragt wurde, was auch einer Trennung der Planung und Bauaufsicht entspricht.

Das Leistungen erstreckten sich über 20 Projektbesprechungen und die Prüfung von Unterlagen im Ausmaß von 216 Stunden im Gesamtwert von rund € 45.000,--, wobei der Beratungszeitraum bis 31. Dezember 2015 reichte. Laut Rechnungsnachweis vom

30. Oktober 2019 belief sich der Rechnungsbetrag für die begleitende Kontrolle des Energieprojektes auf € 166.653,15.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die NGS Naturgas GmbH am 9. Juli 2014 ein Ingenieurbüro mit der begleitenden Kontrolle des Energieprojektes „NGS Naturgas GmbH“ beauftragte, unter anderem, um den Vorgaben der Trennung der Planung und der Bauaufsicht zu entsprechen.

Die „Auftraggeber-Gemeinschaft AWW/NGS“ beauftragte per 19. Januar 2015 eine Bauunternehmung mit einem diesbezüglichen Angebotswert von € 1,34 Mio.

Des Weiteren stellte der Landesrechnungshof fest, dass für die Bauaufsicht laut Vertrag jene Unternehmung zuständig war, welche auch die Planung der Anlage durchführte, was somit einen Widerspruch zur Vorgabe der „Trennung von Planung und Bauaufsicht“ darstellte.

Weiters stellt der Landesrechnungshof bei einer überwiegenden Mehrheit der kontrollierten Rechnungsbelege fest, dass das Planungsunternehmen nach entsprechender Rechnungskontrolle bzw. Korrektur die Rechnung zur Zahlung freigab. Dieses Vorgehen stellte eine Diskrepanz zur Förderungsrichtlinie, nämlich Trennung von Planung und Bauaufsicht, dar.

➤ **Empfehlung 33:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A14 daher zu überprüfen, ob beim gegenständlichen Projekt die Förderungsbestimmungen eingehalten wurden.

➤ **Empfehlung 34:**

Außerdem empfiehlt der Landesrechnungshof der A14, den Förderungsprozess dahingehend anzupassen, dass parallel zum Projektfortschritt entsprechende Anforderungen der Förderungsrichtlinie und Durchführungsbestimmungen geprüft werden, das heißt, dass der Vertragspartner bei Abschluss eines Bauauftrages mit entsprechendem Wert auch den Nachweis zur Trennung von Planung und Bauaufsicht erbringt.

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur Prüfung der Förderungsbestimmungen für Planung und Bauaufsicht wird in der Förderungsabwicklung im Zuge der Prüfung der Endabrechnungsunterlagen, die jedoch noch nicht vorliegen, umgesetzt. Sollte sich die Feststellung des Landesrechnungshofs bestätigen, wird dies bei der Kollaudierung in der Festlegung der förderungsfähigen Kosten berücksichtigt werden.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur Anpassung der Förderungsabwicklung bezüglich der Vorgaben für Planung und Bauaufsicht wird aufgegriffen.

9.3 Förderungsansuchen an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Am 10. November 2011 unterzeichneten zwei Vertreter des AWV sowie der Planer der Anlage ein an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH gerichtetes Förderungsansuchen, welches als „Energieprojekt zur Verwertung des Energiepotentials im Klärschlamm“ titulierte war. Der technische Bericht zum Projekt, welcher dem Förderungsansuchen beilag, beinhaltete keine Trennung der Anlagenteile des AWV und der NGS Naturgas GmbH, die gesamte Anlage wurde im Rahmen des Betriebs der NGS Naturgas GmbH beschrieben. Als Baubeginn wurde der 6. Februar 2012 und für die Funktionsfähigkeit der 30. Juni 2013 prognostiziert.

Die Baubezirksleitung Leibnitz als Eingangsstelle des Förderungsansuchens wies darauf hin, dass jedenfalls noch die Gebühren/Entgeltregelungen, die Kosten- und Leistungsrechnung und ein entsprechender Finanzierungsnachweis vorzulegen waren. Weiters schrieb die Baubezirksleitung Leibnitz, dass das Förderungsprojekt aus ihrer Sicht bezüglich der Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Planungsvorgaben und den Vorgaben der Förderungsrichtlinie stichprobenweise geprüft wurde, und es konnte somit nach Vorlage des rechtskräftigen Abfallwirtschaftsgesetz-Bescheides für die Weiterleitung zur Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt werden.

Als beantragte förderungsfähige Gesamtkosten meldete der AWV € 10,38 Mio. (analog zum Förderungsansuchen an das Land Steiermark) mit einem beantragten Fördersatz von acht Prozent bzw. einem Förderungsbarwert von € 830.480,--. Die Kosten wurden laut Ansuchen wie folgt anteilig auf die Gemeinden aufgeteilt:

Gemeinde	Kostenanteil [€]	Kostenanteil [%]
Straß in Steiermark	3.309.463,00	31,88
Retznei	259.525,00	2,50
Gamlitz	2.532.964,00	24,40
Ehrenhausen an der Weinstraße	769.232,00	7,41
Spielfeld	677.879,00	6,53
Sankt Veit am Vogau	1.121.148,00	10,80
Vogau	640.508,00	6,17
Obervogau	437.040,00	4,21
Gabersdorf	633.241,00	6,10
Gesamtkosten	10.381.000,00	100,00

Quelle: Förderungsansuchen des AWV an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Förderungsansuchen wurde am 22. Februar 2012 von der A14 positiv begutachtet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass weder im vorliegenden Förderungsansuchen an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH noch im abgeschlossenen Förderungsvertrag eine detaillierte Aufstellung der Kosten des Projektes sowie dessen Finanzierung (wie z. B. Darlehensaufnahme bei Finanzinstituten) enthalten war.

Des Weiteren stellt der Landesrechnungshof fest, dass im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag der Eindruck entstand, dass der AWV eine Anlage errichten würde. So war die Finanzierung nicht – wie im Förderungsansuchen dargestellt – über die Gemeinden erfolgt, sondern vielmehr über die NGS Naturgas GmbH durch Darlehensaufnahme bei einem Finanzinstitut und die Haftungsübernahme durch den AWV.

Die A14 teilte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH am 28. Februar 2012 mit, dass laut dem Planer der Anlage in Gesprächen mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH die Voraussetzungen für die Förderung grundsätzlich abgeklärt wurden und vom Land Steiermark somit von einer genauen Prüfung des Förderungsansuchens Abstand genommen wurde.

Der Landesrechnungshof stellt außerdem fest, dass das Förderungsansuchen von der A14 positiv beurteilt bzw. von einer genauen Prüfung Abstand genommen wurde, obwohl maßgebliche Unterlagen noch nicht beilagen.

➤ **Empfehlung 35:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass Förderungen erst nach vollständig eingebrachtem Förderungsansuchen durch die A14 geprüft und positiv beurteilt werden.

Die A14 forderte den AWV am 2. April 2012 auf, eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie einen Finanzierungsnachweis und die Gebühren-Entgeltregelung bis 30. April 2012 der Förderungsstelle vorzulegen. Weiters wurde am 10. April 2012 seitens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ersucht, bis 26. April 2012 den Verbandsbeschluss der kostentragenden Gemeinden zum gegenständlichen Bauabschnitt, eine Energiebilanz, ein Energiekonzept sowie eine eindeutige Abgrenzung zu allfälligen nicht zur Förderung beantragten Anlagenteile zum Förderungsansuchen nachzureichen.

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Die Abwicklung der Landesförderung erfolgt in enger Abstimmung mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als Abwicklungsstelle für die Bundesförderung, insbesondere bei vom Standard abweichenden Projekten. Bei dem gegenständlichen Förderungsansuchen erfolgte daher eine vorherige Abstimmung mit der KPC. Die Weiterleitung des Bundesförderungsansuchens mit den dafür erforderlichen Unterlagen durch die Abteilung 14 an die KPC erfolgte auf Grundlage der bereits erfolgten positiven Vorprüfung bzw. positiven Vorbeurteilung des Projekts durch die KPC.

Für die Landesförderung waren zum Zeitpunkt der Antragstellung gegenüber der Bundesförderung noch weitere Unterlagen erforderlich (Kosten- und Leistungsrechnung, Gebührennachweis). Diese wurden vor der positiven Beurteilung für die Landesförderung und Erstellung des vorläufigen Landesförderungsvertrages nachgefordert und geprüft.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur positiven Beurteilung erst bei Vorliegen von vollständigen Unterlagen wurde beim gegenständlichen Förderungsansuchen getrennt – einmal für die Bundesförderung und einmal für die Landesförderung – erfüllt und wurde gemäß den Förderungsrichtlinien umgesetzt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Hinsichtlich der in der Stellungnahme seitens der A14 ins Treffen geführten erfolgten Unterlagenprüfung teilt der Landesrechnungshof abermals mit, dass die Finanzierung des Projektes Naturgas nicht durch die Mitgliedsgemeinden erfolgte, sondern über die Aufnahme von Fremdmitteln durch die NGS Naturgas GmbH und eine entsprechende Übernahme der Haftungen durch den AWV.

9.3.1 Förderungsvertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Am 26. April 2012 gab die Kommunalkredit Public Consulting GmbH dem AWV die positive Beurteilung des Förderungsansuchens für die Klärschlamm-trocknung und Vergasung bekannt und bestätigte eine förderbare Gesamtinvestition in Höhe von € 10,38 Mio. Als Förderungssatz wurden acht Prozent herangezogen, was einem Förderungsbarwert von € 830.480,-- entsprach. Die Auszahlung der Förderung war über Finanzierungszuschüsse vorgesehen. Dies wurde der Kommission zur Entscheidung vorgelegt.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gewährte am 30. Mai 2012 die Förderung. Abgewickelt wurde diese durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH mit entsprechendem Förderungsvertrag.

9.3.1.1 Funktionsfähigkeitsfrist

Zwischen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem AWV wurde die Vertragsannahme am 21. August 2012 unterzeichnet. Die A14 teilte dem AWV am 1. Juli 2013 mit, dass im Förderungsvertrag der 30. Juni 2013 als geplante Funktionsfähigkeitsfrist festgelegt wurde.

Gemäß Zuschussplan für die Bundesförderung gelangten vor der Meldung der Funktionsfähigkeit lediglich Finanzierungszuschüsse in der Bauphase zur Auszahlung. Eine Umstellung auf Finanzierungszuschüsse nach Meldung der Funktionsfähigkeit ist erst nach der Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Meldung der Funktionsfähigkeit möglich. Bei nicht termingemäßer Funktionsfähigkeitsmeldung wird anstelle des "Finanzierungszuschusses nach Meldung der Funktionsfähigkeit" lediglich ein "Finanzierungszuschuss in der Bauphase" in der Höhe des letzten vorangegangenen Finanzierungszuschusses für maximal zwei Perioden ausbezahlt. Die Förderung ruht in der Folge bis zur Funktionsfähigkeitsmeldung.

Am 24. Oktober 2013 stellte der AWV den Antrag, die Funktionsfähigkeitsfrist auf den 30. Juni 2015 zu verschieben. Als Grund gab der AWV eine Projektänderung bzw. Bauumfangsänderung an. Zudem sei damit eine Kosteneinsparung in Höhe von € 3,8 Mio. zu erzielen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der AWV die Verlängerung der Frist für die Funktionsfähigkeit vom Jahr 2013 um zwei Jahre auf das Jahr 2015 beantragte.

Eine derartige Vertragsänderung war laut Kommunalkredit Public Consulting GmbH nicht möglich, da bei einer Verzögerung der vertraglichen Funktionsfähigkeit, die ein Jahr überschreitet, die Förderung ruhen würde.

Die NGS Naturgas GmbH meldete der A14 am 8. Mai 2019 die volle Funktionsfähigkeit der Klärschlammverwertungsanlage mit 30. April 2019 und ersuchte um Wiederaufnahme der Auszahlung von Förderungsmitteln.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Meldung der Funktionsfähigkeit im Mai 2019, also erst sechs Jahre nach vereinbarter Funktionsfähigkeitsfrist, welche mit 30. Juni 2013 vereinbart wurde, erfolgte, jedoch tatsächlich bisher zu keinem Zeitpunkt ein Vollbetrieb der Anlage möglich war.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich durch die Verzögerung der Projektumsetzung einmal mehr die Komplexität des Projektes und seine mangelnde Eignung zeigte, den Zweck der Förderung zu erfüllen.

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Die Funktionsfähigkeit ist im Zuge der Vorlage eines Rechnungsnachweises an die Förderstellen zu melden. Eine an die KPC gemeldete Funktionsfähigkeit hat eine Änderung der Finanzierungszuschüsse zur Folge und kann aus diesem Grund auch nicht mehr angepasst werden. Für die Förderungsabwicklung (Bund und Land) ist daher die gemeldete Funktionsfähigkeit mit 18.04.2016 maßgebend. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Kollaudierung mit der Festlegung der förderungsfähigen Kosten für die Landes- bzw. Bundesförderung.

9.3.1.2 Unterlagen zum Förderungsvertrag

Die A14 stellt am 13. März 2014 wiederholt fest, dass für die Errichtung eines vorläufigen Förderungsvertrages

- ein Rechnungsnachweis von zumindest 25 % der Investitionskosten mit einer Projekt- und Kostenverfolgung gemäß Formularvorlage,
- die Gebühren-, Abgaben- bzw. Entgeltregelungen mit plausiblen Umrechnungen auf eine durchschnittliche Benützungsg Gebühr pro m³ Abwasser,
- Kosten- und Leistungsrechnung für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr
- sowie ein Finanzierungsnachweis

erforderlich wären. Die Frist für die Vorlage dieser Unterlagen wurde mit 30. April 2014 festgelegt. Der AWV legte der A14 am 24. Oktober 2014 lediglich die Neufestsetzung der Kanalbenützungsg Gebühren der Marktgemeinde Straß in Steiermark zur Berücksichtigung als Finanzierungsnachweis vor.

Am 27. Oktober 2014 ersuchte die A14 den Geschäftsführer des AWV wiederholt (erste Anforderung bereits im Jahr 2012) um Übermittlung der Unterlagen (Energiebilanz, Energiekonzept und die eindeutige Abgrenzung des Projektes) welche auch an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt wurden, da jene zu diesem

Zeitpunkt in der A14 noch nicht auflagen. Die entsprechenden Unterlagen wurden am 28. Oktober 2014 nachgereicht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der AWV erst drei Jahre nach dem Förderungsansuchen, welches im Jahr 2011 gestellt wurde, die für die Förderung notwendigen Unterlagen nach Urgenz durch die A14 vorlegte.

Weiters stellt der Landesrechnungshof wiederholt fest, dass aus dem Förderungsansuchen nicht erkennbar war, dass die Finanzierung des Projektes durch Darlehen – aufgenommen durch die dafür gegründete NGS Naturgas GmbH – und nicht durch verfügbare „Eigenmittel“ der Gemeinden erfolgte.

9.4 Förderungsansuchen Land Steiermark

Der AWV stellte das mit 10. November 2011 datierte Ansuchen um Landesförderungsmittel (siehe dazu Kapitel 9.2 Förderungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen). Nach Auskünften der A14 erfolgte dies gleichzeitig mit dem Ansuchen um Bundesförderung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH. Der darin beinhaltete Finanzierungsplan sah eine Landesförderung in Höhe von € 726.670,-- vor. Das Ansuchen wies keinen Eingangsstempel der Baubezirksleitung Leibnitz oder der A14 auf. Außerdem beinhaltete das Ansuchen keine Beschreibung des zu fördernden Objektes, es wurde lediglich auf den Bauabschnitt BA 17 verwiesen. Betreffend die Finanzierung beinhaltete das Ansuchen die Information, dass keine Eigenmittel des AWV für das Projekt eingesetzt würden, sondern € 8,82 Mio. „sonstige Mittel“ zuzüglich zu den Förderungsmitteln.

Die A14 erläuterte gegenüber dem Landesrechnungshof, dass Förderungsansuchen, welche vom Bund (siehe dazu Kapitel 9.3. Förderungsansuchen an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH) positiv bearbeitet wurden, auch vom Land positiv behandelt werden.

➤ Empfehlung 36:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass alle Förderungsansuchen eine klare Kurzbeschreibung des zu fördernden Objektes sowie eine detaillierte Beschreibung der Finanzierung beinhalten.

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Das gegenständliche Förderungsansuchen vom 10.11.2011 wurde gemäß Eingangsstempel der damaligen Fachabteilung 19A (jetzige Abteilung 14) am 20.12.2011 eingereicht und enthält eine umfangreiche technische Beschreibung vom 18.10.2011, die im Akt unter der Ordnungszahl 1 aufliegt.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs künftig auf eine „Kurzbeschreibung“ zu achten, ist unter anderem auch seit dem Jahr 2018 in der digitalen Einreichplattform mit einem Pflichtfeld für eine „technische Beschreibung“ umgesetzt.

9.4.1 Förderungsvertrag Land Steiermark

Die A14 berechnete am 3. Dezember 2014 einen Landesförderungssatz mit 18 % der Kosten für die Errichtung der Klärschlammverwertung, somit € 1,87 Mio. Am 20. April 2015 wurde eine bereits unterzeichnete Landesförderungssatzermittlung (Förderungsbetrag € 1.868.580,--) laut dem Dokument ausgetauscht.

Der daraus resultierende vorläufige Förderungsvertrag, welcher bereits am 16. Dezember 2014 unterzeichnet wurde, war ohne weiteren Vermerk im Akt der A14 händisch durchgestrichen.

Aus den vorgelegten Unterlagen war nicht erkennbar, aus welchem Grund der bereits beiderseitig unterzeichnete Förderungsvertrag zwischen der A14 und dem AWV durch Streichung am Dokument ungültig gemacht wurde. Die A14 teilte dem Landesrechnungshof dazu mit, dass der gegenständliche Vertrag die Abteilung nie unterzeichnet verlassen habe.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Dokumentation im Zusammenhang mit der Förderung an den AWV durch die A14 teilweise mangelhaft war.

Die A14 schloss am 22. September 2015, somit beinahe vier Jahre nach dem diesbezüglichen Förderungsansuchen, einen erneuten vorläufigen Förderungsvertrag mit dem AWV zur Errichtung bzw. Sanierung der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage. Laut diesem Vertrag beliefen sich die Projektkosten auf € 7,79 Mio., wonach eine Förderung in Höhe von € 752.611,-- festgelegt wurde. Zusätzlich beinhaltete der Vertrag eine weitere Förderung in Höhe von € 100.000,-- infolge eines Regierungssitzungsbeschlusses vom 28. Mai 2015, somit gesamt € 852.611,--.

Die A14 teilte dem Landesrechnungshof mit, dass dem vorläufigen Landesförderungsvertrag mit dem AWV für förderfähige Investitionskosten in der Höhe von € 7,79 Mio. eine Kosten- und Leistungsrechnung beilag, welche betreffend die Finanzierung zwei Darlehen auswies.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die von der A14 mitgeteilte Kosten- und Leistungsrechnung bzw. der darin enthaltene Finanzierungsnachweis, welcher dem vorläufigen Förderungsvertrag mit dem AWV zugrunde lag, nicht den Tatsachen entsprach, da die Mittelaufbringung (Darlehensaufnahme) zur Errichtung des gegenständlichen Projektes (NGS Naturgas GmbH) durch die NGS Naturgas GmbH erfolgte und nicht durch den AWV (sprich Förderungswerber).

➤ **Empfehlung 37:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A14, dass künftig vorläufige Förderungsverträge insbesondere auf den Umstand hin geprüft werden, dass sämtliche Angaben den Tatsachen und diese dem Förderungsansuchen entsprechen, so z. B. dass der Antragsteller (in diesem Fall der AWV) auch entsprechend den Angaben die Finanzierung des Projektes gewährleistet bzw. der wirtschaftliche Eigentümer des im Antrag beschriebenen Projektes ist.

➤ **Empfehlung 38:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters, dass auch die Erreichung des Zwecks der Förderung geprüft wird (siehe dazu Kapitel 8.5 Überprüfung der abfallrechtlich genehmigten Biogasanlage).

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Der AWV Leibnitzerfeld Süd hat als Förderwerber der Abteilung 14 eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) mit Stand vom 20.04.2015 vorgelegt. In dieser KLR sind für den BA17 Investitionskosten von € 7.791.000,00 dargestellt, die mit 2 Fremddarlehen finanziert werden sollten. Diese KLR wurde seitens der Abteilung 14 auf Plausibilität geprüft und stellte eine Grundlage zur Festlegung des Landesförderungssatzes dar.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs künftig vorläufige Förderungsverträge auf die Einhaltung sämtlicher Angaben zu prüfen, wird gemäß den Förderungsrichtlinien umgesetzt.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur Überprüfung des Erreichens des Zwecks der Förderung wird gemäß Förderungsabwicklung sowohl bei der Antragsprüfung als auch abschließend im Zuge der Kollaudierung umgesetzt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Hinsichtlich der in der Stellungnahme seitens der A14 ins Treffen geführten erfolgten Unterlagenprüfung betreffend die Kosten- und Leistungsrechnung teilt der Landesrechnungshof abermals mit, dass die Finanzierung des Projektes Naturgas nicht durch den AWV erfolgte, sondern über die Aufnahme von Fremdmitteln durch die NGS Naturgas GmbH und eine entsprechende Übernahme der Haftungen durch den AWV. Somit war die Plausibilitätsprüfung der A14 nicht zielführend.

9.5 Auszahlung von Mitteln an den AWW

9.5.1 Land Steiermark

Seitens des Landes Steiermark wurden laut A14 in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt **Auszahlungen in Höhe von € 777.349,--** an den AWW getätigt.

Gemäß vorläufigem Förderungsvertrag wurde für die Auszahlung der Förderung unter anderem ein Rechnungsnachweis mit Rechnungszusammenstellung gefordert. Es erfolgte der Nachweis für die Auszahlung der Mittel durch den AWW an die A14 in Form einer tabellarischen Auflistung von Rechnungen, die Naturgasanlage betreffend. Aufgrund der nicht erforderlichen Vorlage von Belegen (Rechnung und Zahlungsnachweis), konnte die A14 **nicht** kontrollieren, ob der Förderungswerber mit dem Rechnungsadressaten bzw. dem die Zahlung Durchführenden übereinstimmte. Daher erfolgte die teilweise Auszahlung der Förderung an den Förderungsnehmer.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Kontrolle hinsichtlich der geforderten Rechnungsnachweise nicht mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen erfolgte.

Im Zuge der Prüfung stellte der Landesrechnungshof weiters fest, dass der AWW für die Errichtung der Naturgasanlage teilweise zwar Auftraggeber und Rechnungsadressat war, die Bezahlung der Rechnungen jedoch durch die NGS Naturgas GmbH erfolgte.

➤ **Empfehlung 39:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass der A14 bei Auszahlungen von Förderungen künftig entsprechende Belege (Rechnungen und Zahlungsnachweis) zwingend vorzuliegen haben.

Die A14 wurde am 18. November 2020 erstmalig offiziell – im Wege über die Kommunalkredit Public Consulting GmbH – betreffend die Probleme bei der Klärschlammverwertungsanlage (eingeschränkte Durchsatzleistung) informiert. Eine Kontrolle des Projektfortschritts seitens der A14 erfolgte erst zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung durch den Landesrechnungshof.

Als Ergebnis dieser Kontrolle der A14 beim AWV am 6. Dezember 2021 teilte die A14 mit, dass ein Wirbelschichtofen anstatt der vier Reformer in das bestehende Anlagensystem integriert werden soll. Der Einsatz der einzelnen funktionsuntüchtigen Reformer soll im Zuge des Gesamtprojektes ausgearbeitet werden. Des Weiteren wurden folgende weitere Schritte vereinbart:

- 2022 – Bewilligungsverfahren für den Wirbelschichtofen
- 2023 – Errichtung und Inbetriebnahme
- 2024 – Funktionsfähigkeitsbericht und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A14 erst im Zuge der Gebarungsprüfung des Landesrechnungshofes Kontakt mit dem AWV aufgenommen hatte, um den Projektfortschritt zu ermitteln.

➤ **Empfehlung 40:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für künftige Förderungsprojekte mit derartig hohem finanziellen Aufwand eine Kontrolle in zeitlicher Nähe des geplanten Funktionsfähigkeitstermins vor Ort durchzuführen, um den Projektstatus in Erfahrung zu bringen und gegebenenfalls Maßnahmen betreffend die Förderungsabwicklung einzuleiten.

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Die Auszahlung einer Landesförderung wird gemäß den Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft in Form von nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträgen in Raten auf die Dauer von bis zu 10 Jahren abgewickelt.

Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage von Förderungsverträgen nach der Meldung des Baubeginns. Die Meldung des Baubeginns erfolgt im Zuge eines Rechnungsnachweises, bei dem in einer Rechnungszusammenstellung das Rechnungsdatum, der Rechnungsleger und der Rechnungsbetrag aufgelistet werden. Die Auszahlung der Förderung (Bund und Land) erfolgt in der Bauphase – unabhängig von der Höhe der vorgelegten Rechnungen – auf Basis der beantragten und geprüften Investitionskosten. Dies hat den Vorteil, dass der Förderungswerber bereits während der Bauphase eine entsprechende finanzielle Unterstützung erhält.

Die Kontrolle aller Rechnungen inklusive der Zahlungsbelege erfolgt im Zuge der Prüfung der Endabrechnungsunterlagen – die noch nicht vorliegen – und stellt die Grundlage zur Festlegung der förderungsfähigen Kosten, die nach der Kollaudierung in einem endgültigen Landesförderungsvertrag bzw. endgültigen Zuschussplan festgelegt werden, dar.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur Kontrolle von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen wird im Zuge der Prüfung der Endabrechnungsunterlagen bereits umgesetzt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Feststellungen, wonach zwar der Rechnungsadressat der AWW gewesen sein mag und damit die Förderungen teilweise erhielt. Da der AWW Förderungsnehmer war, wurden jedoch die beschafften Leistungen und Lieferungen im wirtschaftlichen Eigentum der NGS Naturgas GmbH ausgewiesen und passierte auch die Zahlung der Leistungen und Lieferungen von dort aus.

9.5.2 Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurden in den Jahren 2016 bis 2020 **Auszahlungen in Höhe von € 147.813,-** getätigt. Bezüglich dieses geringen Anteils der Förderungsauszahlung teilte die Kommunalkredit Public Consulting GmbH dem AWW am 20. Mai 2019 mit, dass aufgrund des mit 18. April 2016 gemeldeten Funktionsfähigkeitstermins ab diesem Zeitpunkt nur mehr eingereichte Rechnungen betreffend Restarbeiten gefördert werden können, da dieser Termin für die Endabrechnung maßgeblich war.

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Die Höhe der Bundesförderung für das gegenständliche Projekt wurde gemäß Förderungsvertrag vom 30.05.2012 mit € 830.480,00 festgelegt. Die Auszahlung erfolgt gemäß einem Zuschussplan mit halbjährlichen Raten von 2012 bis 2038. Die relativ geringe Höhe der in 9.5.2 dargestellten und ausgezahlten Bundesförderung ergibt sich aufgrund des langen Zuschussplans auf 27 Jahre. Im Jahr 2020 wurden die Zahlungen aufgrund der gemeldeten Betriebsprobleme eingestellt.

Getrennt davon ist die Förderung der Kommunalkredit Public Consulting an die NGS Naturgas GmbH in der Höhe von € 1.500.000,00 zu sehen, die laut LRH-Bericht im Jahr 2017 ausgezahlt wurde. Diese wurde jedoch nicht im Rahmen der Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft und somit nicht gemeinsam mit dem Land Steiermark (Abteilung 14) abgewickelt.

Nach der Funktionsfähigkeit können – sowohl für die Landes- als auch für die Bundesförderung – nur mehr Restarbeiten als förderfähige Kosten anerkannt werden. Die endgültige Bundesförderung wird im Zuschussplan – analog zur Landesförderung – mit den im Zuge der Kollaudierung festgelegten förderungsfähigen Investitionskosten angepasst.

10. WEITERE INVOLVIERTE ABTEILUNGEN DES AMTES DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Auf Anfrage des Landesrechnungshofes teilten die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, die A12 und Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik mit, dass weder der AWW noch die NGS Naturgas GmbH Förderungen erhielten.

10.1 Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) – Förderungscontrolling

Die A1 war zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Förderungswesen und das Förderungscontrolling zuständig.

Das Landesförderungscontrolling ist laut A1 in allen Förderungsstellen des Landes umgesetzt, es unterliegen ihm grundsätzlich alle Förderungen des Landes. Förderungen sind geldeswerte Zuwendungen an natürliche oder juristische Personen ohne konkrete geldeswerte Gegenleistung. Jährlich wird der Förderungsbericht des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung über die A1 vorgelegt.

Im Förderungsbericht des Jahres 2015 waren so z. B. € 500.374,-- an Förderungen für den AWW dokumentiert. Die Förderung, welche das Projekt „Klärschlammverwertung und Biogasanlage“ betraf, wurde laut Bericht dem Förderungsempfänger „Leibnitzerfeld-Süd, AWW, 17“ gewährt. Fördergegenstand war demgemäß eine kommunale Abwasserentsorgungsmaßnahme.

Der Landesrechnungshof konnte erst nach entsprechender Rückfrage bei der förderungsgebenden A14 erkennen, bei welchen Förderungen es sich um eine Förderung für das Projekt NGS Naturgas GmbH handelte, da diese nur, wie oben angeführt, mit Bauabschnittsnummern bezeichnet wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Förderungen gemäß Förderungsbericht je Auszahlungstranche dokumentiert waren. Jedoch war es aufgrund der unpräzisen Bezeichnung des Förderungsprojektes im Förderungsbericht weder der A1 noch dem Landesrechnungshof sofort ersichtlich, bei welcher Förderung des AWW es sich um jene für das Projekt NGS Naturgas GmbH handelte.

➤ **Empfehlung 41:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt im Sinne der Transparenz, dass je Auszahlungstranche ein Bezug zu der im Förderungsvertrag vereinbarten Gesamtförderung herzustellen sowie auf eine aussagekräftige Bezeichnung des Förderungsprojektes im Förderungsbericht zu achten ist.

➤ **Empfehlung 42:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig für die Erfassung von Förderungsdaten eine klar definierte Vorgabe für die zu erfassenden Datensätze für alle förderungsgebenden Abteilungen zu erstellen, damit eine einheitliche Erfassung und transparente Ausweisung im Förderungsbericht möglich wird.

10.2 Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung

Gemäß Angabe der A17 gab es ein Förderungsansuchen vom 19. Oktober 2009 durch den AWV betreffend das „Biogas-Tankstellennetz Region Südsteiermark“. Als Projektziel gab der AWV unter anderem eine Biogas-Potenzialerhebung in der Region „südliche Steiermark“ bzw. eine Bedarfserhebung (vorhandene Erdgasfahrzeuge im Einzugsgebiet) sowie die Klärung der rechtlichen Voraussetzungen an. Des Weiteren sollen Interessentinnen im Bereich Biogasanlagenbetreiberinnen, Tankstellenbesitzerinnen bzw. -pächterinnen und Fahrzeugflotten-Betreiberinnen (z. B. Gemeinden, Taxi-Unternehmen, Fahrschulen) gesucht werden. Darauf basiert die Festlegung der eingesetzten Technologie, die Entwicklung eines Logistik-Konzepts, eines Wirtschaftskonzepts und eines Vermarktungs- bzw. Werbekonzepts.

Die Projektkosten wurden vom AWV mit € 36.000,-- bekanntgegeben.

Am 28. Juni 2010 unterzeichnete das Land Steiermark eine Förderungsvereinbarung mit einem Förderungshöchstbetrag im Ausmaß von € 25.200,-- und somit 70 % der Projektkosten.

Für die Erbringung der Leistung beauftragte der AWV am 10. März 2010 eine externe Unternehmung, welche am 21. Juli 2011 eine Rechnung in Höhe von € 33.300,-- legte. Die angebotene Leistung umfasste zusätzlich die Erstellung eines Marketingkonzeptes, die Investorinnen-Partnerinnensuche sowie einen Masterplan zur Umsetzung. Diese Leistungen wurden nicht erbracht, daher reduzierte sich der Rechnungsbetrag im Vergleich zum Angebot um € 2.700,--.

Am 14. Oktober 2011 ersuchte der AWV um Überweisung der Förderung. Die A17 ermittelte im November 2011 förderungsfähige Kosten im Umfang von € 33.300,--.

wonach sich ein Förderungsbetrag von € 23.310,-- ergab. Der Landesanteil betrug € 6.660,-- und der EU-Kofinanzierungsanteil € 16.650,--.

Das schriftliche Ergebnis des Beratungsauftrages zeigte auf, dass es zwar technisch möglich, aber nicht wirtschaftlich sinnvoll wäre, in der Region Südsteiermark ein Biogastankstellennetz zu errichten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zwar das Ergebnis des Auftrages nachvollziehbar ist, jedoch das Ergebnis des Gutachtens in weiterer Folge für die Geschäftstätigkeit des AWV im Rahmen der Klärschlammverwertung und Biogaserzeugung von keiner nachvollziehbaren Relevanz war, da sämtliche Erzeugnisse aus der Biogas-Anlage der NGS Naturgas GmbH für den eigenen Betrieb bzw. den Liefervertrag mit der Energie Steiermark Business GmbH verwendet wurden.

11.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 14. September 2022 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro Landeshauptmann Mag. Drexler,
- das Büro Landeshauptmann-Stellvertreter Lang,
- das Büro Landesrat Ök.-Rat. Seitinger,
- das Büro Landesrätin Mag. Lackner,
- die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik,
- die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau,
- die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung,
- die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit,
- die Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung,
- der Abwasserverband Leibnitzerfeld Süd,
- ...

12. EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich die folgenden Empfehlungen ... für die Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich für die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1), die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13) und die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (A14) um Empfehlungen handelt, welche gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz für den Maßnahmenbericht relevant sind:

Hinweis:

Empfehlungen erfolgen grundsätzlich nach dem Inhaltsverzeichnis. Bei besserer Lesbarkeit kann aber davon abgegangen werden.

Empfehlungen an die A13 in folgenden Kapiteln: Projekt Naturgasanlage allgemein [Kapitel 4], Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung [Kapitel 8], NGS Naturgas GmbH [Kapitel 5], ... [Kapitel 6]

➤ Empfehlung 1:

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A13, bei den zuständigen Bundesstellen eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes in Hinblick auf eine Genehmigungspflicht für einzelne Maßnahmen der Wasserverbände anzustoßen, insbesondere für jene, die für Verbände von finanzieller Bedeutung sind.

➤ Empfehlung 12:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass die zuständige A13 den AWV im Zusammenhang mit der fehlenden Anlagengenehmigung (Stand 3. Mai 2022) entsprechend unterstützt.

➤ Empfehlung 28:

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A13, nach erfolgter abfallrechtlicher Genehmigung von Anlagen und deren Inbetriebnahme durch entsprechende Prüfung und Kontrolle die Einhaltung zulässiger Schwellenwerte zu gewährleisten.

➤ Empfehlung 29:

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A13, künftig Aufgaben im Rahmen der Aufsicht rechtzeitig wahrzunehmen, damit Betroffene daraus resultierende Vorgaben bzw. Empfehlungen im Entscheidungsprozess berücksichtigen können.

Empfehlungen an die A14 in folgendem Kapitel: Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit – Förderungen [Kapitel 9]

- Empfehlung 30:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig bei Projekten mit dieser Neuartigkeit und deshalb mangelnder Vergleichbarkeit auch in Hinblick auf die betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit eine vertiefte, abteilungsübergreifende Prüfung durchzuführen.
- Empfehlung 31:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass bei der Prüfung von Förderungsansuchen künftig die gesamten Projektkosten und deren Auswirkung auf die Mitgliedsgemeinden in Betracht gezogen werden.
- Empfehlung 32:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig eine detaillierte und nachvollziehbare Darstellung der geplanten Finanzierung von Förderungsprojekten zu verlangen.
- Empfehlung 33:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der A14 zu überprüfen, ob beim gegenständlichen Projekt die Förderungsbestimmungen in Hinblick auf Trennung von Planung und Bauaufsicht eingehalten wurden.
- Empfehlung 34:
Außerdem empfiehlt der Landesrechnungshof der A14, den Förderungsprozess dahingehend anzupassen, dass parallel zum Projektfortschritt entsprechende Anforderungen der Förderungsrichtlinie und Durchführungsbestimmungen geprüft werden. Das heißt, dass der Vertragspartner bei Abschluss eines Bauauftrages mit entsprechendem Wert auch den Nachweis zur Trennung von Planung und Bauaufsicht erbringt.
- Empfehlung 35:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass Förderungen erst nach vollständig eingebrachtem Förderungsansuchen durch die A14 geprüft und positiv beurteilt werden.
- Empfehlung 36:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass alle Förderungsansuchen eine klare Kurzbeschreibung des zu fördernden Objektes sowie eine detaillierte Beschreibung der Finanzierung beinhalten.
- Empfehlung 37:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der A14, dass künftig vorläufige Förderungsverträge insbesondere auf den Umstand hin geprüft werden, dass sämtliche Angaben den Tatsachen und diese dem Förderungsansuchen entsprechen, so z. B. dass der Antragsteller (in diesem Fall der AWV) auch

entsprechend den Angaben die Finanzierung des Projektes gewährleistet bzw. der wirtschaftliche Eigentümer des im Antrag beschriebenen Projektes ist.

➤ Empfehlung 38:

Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters, dass auch die Erreichung des Zwecks der Förderung geprüft wird (siehe dazu Kapitel 8.5 Überprüfung der abfallrechtlich genehmigten Biogasanlage).

➤ Empfehlung 39:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass der A14 bei Auszahlungen von Förderungen künftig entsprechende Belege (Rechnungen und Zahlungsnachweis) zwingend vorzuliegen haben.

➤ Empfehlung 40:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für künftige Förderungsprojekte mit hohem finanziellen Aufwand eine Kontrolle in zeitlicher Nähe des geplanten Funktionsfähigkeitstermins vor Ort durchzuführen, um den Projektstatus in Erfahrung zu bringen und gegebenenfalls Maßnahmen betreffend die Förderungsabwicklung einzuleiten.

Empfehlungen an die A1 in folgendem Kapitel: Weitere involvierte Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung [Kapitel 10]

➤ Empfehlung 41:

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A1 im Sinne der Transparenz, dass je Auszahlungstranche ein Bezug zu der im Förderungsvertrag vereinbarten Gesamtförderung herzustellen und auf eine aussagekräftige Bezeichnung des Förderungsprojektes im Förderungsbericht zu achten ist.

➤ Empfehlung 42:

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A1, künftig für die Erfassung von Förderungsdaten eine klar definierte Vorgabe für die zu erfassenden Datensätze für alle förderungsgebenden Abteilungen zu erstellen, damit eine einheitliche Erfassung und transparente Ausweisung im Förderungsbericht möglich wird.

Graz, am 22. November 2022

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch